BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.
Verantwortlicher Redakteur:
Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Mannskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1910. Nummer 8.

Inhalts-Verzeichnis.

Ernst von Mendelssohn-Bartholdy †.

Am 24. Dezember 1909 erlosch das an Arbeit und Erfolgen reichgesegnete Leben eines der besten Vertreter des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, des Wirklichen Geheimen Rats Ernst von Mendelssohn-Bartholdy.

Den Verstorbenen zeichneten in seiner kaufmännischen Wirksamkeit vor allem die Eigenschaften aus, die dereinst unser grösster deutscher Dichter an dem hervorragendsten preussischen Staatsmann seiner Zeit gepriesen hat: „Freier Geist in Erdeschranken, festes Handeln und Vertrauen.“ So gelang es Ernst von Mendelssohn in nahezu vierzigjähriger unermüdlicher Tätigkeit, den Ruhm des ererbten grossen Namens zu mehren, seinem altangesehenen Hause während der beispiellosen Entwicklung, die das deutsche Bankwesen unter dem neuen Deutschen Reiche nahm, eine führende Stellung zu erringen und zu behaupten und sich durch grosse und wertvolle Dienste Anspruch auf den Dank seines Vaterlandes zu erwerben.

Nicht minder gebührt dem Entschlafenen aber auch der Dank seiner Berufsgenossen. Denn wenn auch während der Kämpfe, die das deutsche Bankiergewerbe um die Jahrhundertwende um seine Existenzberechtigung zu bestehen hatte, die Ansichten Ernst von Mendelssohns mit denen seiner Standesgenossen sich nicht immer in allen Punkten deckten, so ist er doch stets ein warmherziger und unerschrockener Verteidiger ihrer berechtigten Interessen gewesen. Dank der makellosen Reinheit seines Wandels und seines Lebens, das überdies für die geistige und künstlerische Kultur seiner Vaterstadt einen reichen Gewinn bedeutete, bedurfte es, wo immer gehässige und voreingenommene Urteile über den deutschen Bankierstand laut wurden, nur der Nennung seines Namens, um deren Grundlosigkeit darzutun.

Dem Andenken des ausgezeichneten Mannes wird in der Geschichte des deutschen Kaufmanns- und Bankierstandes stets ein ruhmvolles Blatt gewidmet sein.

Riesser.

Zur lex Schmidtmann.

Von Geh. Bergrat Professor Dr. **Arndt**, Königsberg i. Pr.

Nachdem die preussische Staatsregierung ein Menschenalter hindurch in allen Bergsachen das Banner der Privatwirtschaft und des Gehen- und Geschehenlassens geschwungen hat, ist sie in den letzten Jahren, ernsthaft wohl zuerst mit der lex Gamp vom 5. Juli 1905, in ein anderes Lager abgeschwenkt. Man wollte dem Staate retten, was noch nicht durch die eigene Schuld verloren war. Erreicht wurde bekanntlich das Gegenteil. Von dem richtigen Gedanken ausgehend, nicht mit einem Schlage die blühende Bohrindustrie brachzulegen und wohlerworbene Exspektanzen, vielleicht sogar Rechte, nicht zu zerstören, liess man den Privaten ein gewisses Spatium zur Ausbohrung ihrer Schlagkreise. In der Bemessung dieses Spatiums ging man aber viel zu weit und liess so der Privatindustrie Zeit, mit Hilfe einer auf das höchste entwickelten Bohrindustrie sich unzählige Felder

zu sichern. Mit Ablauf der lex Gamp, am 8. Juli 1907, sind Steinkohle wie Kalisalze, also die wichtigsten Mineralien, soweit sie noch nicht in privaten Besitz übergegangen sind, dem Staate in Preussen vorbehalten. So sehr viel ist aber in Privathände, starke und schwache, gelangt, dass, namentlich da auch noch in zehn anderen Bundesstaaten Kalisalze in sehr grosser Menge erschlossen sind, der Staat Preussen, selbst bei Unterstützung durch die übrigen im Besitze von Kalifeldern stehenden Fiski, die Herrschaft auf dem Kalimarkt nicht besitzt, auch nicht durch die Erwerbung des Hercyniawerks, gleichviel ob der dafür gezahlte Preis angemessen oder „märchenhaft“ war, erlangt hat.

Die Bedeutung der Kalisalze vom wirtschaftlichen und nationalen Standpunkte war den Staatslenkern seit Jahrzehnten vorgeführt worden. In dem Entwurfe eines Deutschen Berggesetzes, das mit Wissen und jedenfalls nicht ohne Missbilligung des damaligen Ressortministers Maybach im Jahre 1889 dem Deutschen Bergmannstage in Halle vorgelegt und begründet wurde, heisst es in § 2: „Die Salze und Salzquellen sind ein vorbehaltenes Eigentum des Deutschen Reichs.

Das Reich ist berechtigt, die auf Salz verliehenen Bergwerke gegen Gewährung einer dem durchschnittlichen Reinertrage der sechs letzten Jahre gleichkommenden Rente oder eines den zwanzigfachen Betrag desselben betragenden Kapitals zu erwerben.

Wenn diese Bergwerke nicht betrieben sind, ist das Reich berechtigt und verpflichtet, dieselben unter Erstattung der auf ihre Aufschliessung und Erwerbung verwendeten Kosten zu übernehmen.“

In der Begründung ist u. a. ausgeführt, dass die 1889 vorhandenen Anlagen (es waren damals etwa 5) mehr als hinreichend sind, den Weltbedarf zu decken, dass jede fernere Anlage vom national-wirtschaftlichen Standpunkt unnütz erscheint. Kalilagerstätten befänden sich eigentlich nur im Deutschen Reiche, geben diesem eine Monopolstellung in der ganzen Welt und gewähren, rationell betrieben, eine unerschöpfliche Quelle des Nationalvermögens. Eine allgemeine Bergbaufreiheit könne und müsse früher oder später zu einer wechselseitigen Unterbietung der Salzwerke führen, die zur Folge haben werde, dass in das Ausland diese Salze unter ihrem wirklichen Werte verkauft werden und dass das Nationalvermögen verschleudert werde. Tiefbohrungen auf Salz seien auch wegen der damit verbundenen Wassergefahr nach Möglichkeit zu vermeiden. Stehe die Gewinnung der Kalisalze in der alleinigen Hand des Deutschen Reichs, so könne es die Salze den inländischen Konsumenten billiger liefern, während es dem Auslande derartige Salze nur nach ihrem wahren Werte ablassen und trotz billigeren Absatzes im Inlande reiche Gewinne und eine ergiebige Einnahmequelle erlangen werde. Es wird ferner ausgeführt, dass ein einheitlicher Betrieb eine viel ausgiebigere und zweckmässigere, vor allem wohlfeilere Ausnutzung der vorhandenen Lagerstätten und Anlagen ermögliche.

Der Vorgang hatte keine Folgen. Die Stimmung in Berlin schlug um. Es wird gesagt, dass Maybach sich seine Eisenbahnpolitik nicht stören lassen, sich keine Feinde machen wollte. Sein Nachfolger nahm auf neue Anregung den Faden in anderer Form wieder auf, indem er im Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen liess, der alle damals (1894) noch nicht in Privatbesitz gelangten Salzfelder dem Staate vorbehalten wollte. Der Entwurf war in doppelter Weise unglücklich begründet. Man gab als hauptsächlichen Grund die Wassersgefahren an, die aus neuen Bohrungen und Mutungen entstehen könnten, die deshalb zu verhindern seien, zumal der preussische Fiskus mit seinen damaligen Feldern den Bedarf der ganzen Welt auf 2000 Jahre decken könne. Deshalb sagte man im Landtage, wenn der Fiskus allein schon so viel Salze habe, so könne es kein Nationalunglück sein, wenn einmal durch eine Neubohrung ein Feld zerstört werde. Da aber ferner gesagt wurde, der preussische Staat verfolge seine durch v. Berlepsch als nicht schön bezeichnete Praxis zur Niederhaltung von Konkurrenten, nicht, weil er selbst neue Felder haben, sondern nur, weil er andere Konkurrenten (immer wegen der Wassergefähr und aus nationalwirtschaftlichen Gründen) fernhalten wolle, so kamen nun diese Konkurrenten in Prozessen, gestützt auf die Landtagsverhandlungen mit der Behauptung, die fiskalischen Mutungen seien, nach den eigenen Angaben des Ministers, nur Scheinmutungen, der Fiskus wolle damit kein Eigentum erwerben, sondern nur andere am Erwerbe hindern. Die Prozesse standen schlecht für den Fiskus und dem Fiskus konnte vor dem Reichsgericht nur durch die Behauptung geholfen werden, dass die Begründung verfehlt sei, Fiskus habe auch nicht einmal für zehn Jahre Kainit und auf das, was ein Minister, der zumal kein Fachmann sei, vor dem Landtage sage, könne man, was der fiskalische Anwalt aus seiner parlamentarischen Praxis belegte, kein unbedingt entscheidendes Gewicht legen. Das Reichsgericht glaubte auch, dass die Mutungen des Fiskus keine blossen Schein-, Schutz- oder Schikanemutungen seien und erklärte sie für gültig.

Nachdem die Verstaatlichungsfrage 1894 gefallen war, blieb die Sache ruhen bis zur lex Gamp, die angeblich aus der Iniative des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, doch im Prinzip sich deckte mit einem bereits im Handelsministerium fertiggestellten Gesetzentwurf.

Die Sachen sind dann weiter so gegangen, wie sie gehen mussten. Aus den wenigen Kaliwerken sind jetzt 50 geworden, die schon betrieben werden, weitere 50 werden bald folgen, obgleich der zehnte Teil genügend wäre, bei voller Ausnutzung seiner Betriebsmittel den ganzen Absatz zu befriedigen. Die Ertragsquote ist auch entsprechend gesunken, aber immer noch gross genug, um neue Werke entstehen zu lassen und neue Kapitalien anzulocken. Dies ist nur dadurch gelungen, dass es geglückt war, Fördermenge und Absatz zu syndizieren. Die Preise waren nicht gerade übertrieben, aber doch ausreichend und jedenfalls doppelt so hoch, wie sie bei Eintritt des Konkurrenzkampfes sein würden. Die Syndikate waren stets nur auf Zeit abgeschlossen, ihre Existenz stets bedroht, sobald ein neues Werk zur Förderung bereit stand. Nach langem Handeln und Streiten einigte man sich stets wieder. Auch das am 30. Juni v. J. abgelaufene Sydikat wäre erneuert worden, wenn nicht wenige Minuten vor Toresschluss ein Interessent eine angeblich oder wirklich exorbitante Sonderbeteiligung forderte. Nun war nach dem unzweifelhaft zuverlässigen Bericht der „Vossischen Zeitung“ Nr. 602 vom damaligen Handelsminister „mit drohenden Augenrollen“ erklärt worden, dass die fiskalischen Werke sofort mit aussersyndikatlichen Verkäufen vorgehen werden, wenn das neue Syndikat nicht mit Ablauf des 30. Juni v. J. zustande komme. Am folgenden Tage, nachdem das Syndikat abgelaufen war. haben dann die Schmidtmann-Werke auf fünf Jahre sehr grosse Abschlüsse zur Lieferung nach Amerika zum Preise von 7 M. pro Tonne gemacht, während das Syndikat bislang den doppelten genommen hat. Bekanntlich schweben die Verhandlungen, die dieses Geschäft annullieren oder modifizieren wollen. § 53 des preussischen Gesetzentwurfs bestimmt, dass die von Besitzern einzelner Kaliwerke vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Lieferungsverträge auf die durch das Gesetz zu gründende Vertriebsgemeinschaft übergehen, die sie unter Einhaltung der vereinbarten Zeiten und Preise nach ihren allgemeinen Lieferungsbedingungen zu erfüllen hat. Zum

Eintritt in Verträge, soweit sie nach dem 31. Dezember 1911 zu erfüllen sind, ist die Vertriebsgemeinschaft nicht verpflichtet. Dies bedeutet also, dass vom 1. Januar 1912 an die Schmidtmannwerke nicht erfüllen können, da nach dem Entwurfe nur die Vertriebsgemeinschaft Kali absetzen darf und dass die Vertriebsgemeinschaft von da ab nicht mehr zu erfüllen braucht. Eine gleiche oder ähnliche Bestimmung ist wohl noch nie in einem Gesetze getroffen. Man scheint dafür anführen zu wollen, dass man der Verschleuderung der Kalisalze in das Ausland entgegentreten müsse. Allein dagegen ist angeführt, dass der gestellte Preis ein solcher ist, bei dem die Schmidtmannwerke, wenn sie ohne Rücksicht auf syndikatliche Hemmungen fördern können, noch recht vorteilhaft abschneiden und dass bei Eintritt der am 1. Juli 1909 besorgten freien Konkurrenz der Preis von 7 M. pro Tonne längst nicht zu erreichen gewesen wäre. Von einer Verschleuderung könne also keine Rede sein. Man hat für den Gesetzentwurf angeführt („Berliner Neueste Nachrichten" Nr. 663), es sei ungewöhnlich und unkaufmännisch, über zwei Jahre hinaus solche Lieferungen zu ungewöhnlich billigen Preisen abzuschliessen. Auch hier ist das gerade Gegenteil zutreffend. Nimmt man an, dass freie Konkurrenz eintritt, und das durfte man ohne Verschulden am 1. Juli 1909 annehmen, dann war es im höchsten Masse kaufmännisch und Pflicht eines ordentlichen Gesellschaftsvorstandes, sich auf einen möglichst grossen Zeitraum einen schönen und durchaus noch recht sehr lohnenden Absatz zu sichern. Ich habe weder Anlass noch Interesse, den Herrn Schmidtmann in Schutz zu nehmen, glaube jedoch hervorheben zu dürfen, dass nach der weit überwiegenden Meinung aller Kaliinteressenten er sicher nicht verdächtig ist, zu ungewöhnlich niedrigen Preisen und unkaufmännisch Lieferungsverträge abzuschliessen. In dem Punkte braucht er von niemandem, auch nicht von den „Berliner Neuesten Nachrichten" Belehrung zu empfangen.

Es ist nun vielfach behauptet und wird geglaubt, dass der Gesetzentwurf nur ein bluff sei, ein Kampfmittel, um auf die Amerikaner und den altgewordenen Schmidtmann dahin einzuwirken, dass die Lieferungsverträge — die allerdings der Wirksamkeit des neuen Syndikats sehr entgegenstehen — zur Aufhebung gebracht werden; sei dieses Ziel erreicht, so werde der Entwurf zurückgezogen. Doch es kann solches bei ernsthafter Prüfung nicht aufrecht erhalten werden. Dazu ist der Bundesrat nicht da, um zu solchen Operationen benutzt zu werden. Obgleich ein Vergleich über die amerikanischen Lieferungsverträge zu erwarten sein möchte, muss und darf deshalb näher und kritisch auf den Inhalt des Gesetzentwurfs eingegangen werden.

Der Schwerpunkt liegt in § 1: „Kalisalze dürfen von Kaliwerkbesitzern (also doch von Genossenschaften, Händlern) nur durch Vermittlung der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Vertriebsgemeinschaft abgesetzt werden. Verträge, die nach dem Entstehen der Vertriebsgemeinschaft von Kaliwerkbesitzern über den Absatz von Kalisalzen geschlossen werden, sind rechtsungültig. Der Bezug von Kalisalzen aus dem Ausland ist nur der Vertriebsgemeinschaft gestattet." Der Gesetzentwurf plant also ein Handelsmonopol, aber nicht, wie es sonst solche gegeben hat, für den Staat, sondern für eine Gesellschaft; dieses Monopol ist auch nicht wie die sonstigen nur eine besondere Form der Besteuerung, sondern ist Selbstzweck. Das Reich, dessen starker Arm zum Schutze der oder einiger Interessenten, vor allem des preussischen Bergfiskus, angerufen wird, erhält für seine Mühewaltung nichts. Auch die im Gesetze angedrohten Strafen, die das Vierfache der widerrechtlich verkauften Kalimengen betragen und wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 100 000 M. verhängt werden, würden in die Landeskassen fliessen. Selbstredend liegt in dem Verbot, Kalisalze durch Kaliwerkbesitzer abzusetzen, im Eingriff in deren Rechtssphäre. Ich habe indes schon an anderer Stelle ausgeführt und kann es auch hier nur wiederholen, dass gegen die formelle Kompetenz des Reichs, den Absatz von Kaliwerken bestimmten Personen zu verbieten, nichts zu erinnern ist. Schwieriger liegt aber folgender Punkt: Das Verbot an die Kaliwerksbesitzer, Kalisalze abzusetzen, verbunden mit der Gesetzesvorschrift, dass die allein zum Absatze befugte Vertriebsgemeinschaft den Kaliwerken nur einen Teil ihrer Förderungen abnimmt, bedeutet indirekt die Beschränkung und das teilweise Verbot der Förderung. Denn wenn und soweit der Absatz verboten ist, ist auch die Förderung beschränkt und verhindert. Hier wirft sich die Frage auf, ob das Reich die Zuständigkeit besitzt, solche Förderungs- (Gewinnungs-) Beschränkungen einzuführen, Da nach Ansicht der Verbündeten Regierungen das Reich über das Bergewinnungsrecht (den Bergbau) keine Kompetenz besitzt, so bedarf es daher eines verfassungsändernden Gesetzes, wenn der Entwurf in Geltung treten soll. Wenigstens lässt sich eine solche Behauptung aufstellen. Uebrigens ist das aus der etwa mangelnden Reichskompetenz entnommene Hindernis behoben, wenn sich im Bundesrat 45 Stimmen für die Vorlage finden. Was die Zweckmässigkeit eines Handelsmonopols anlangt, so sind die Ansichten geteilt. Abgesehen von grundsätzlichen Bedenken, wird geltend gemacht, dass die so nötige Propaganda besser von den Einzelwerken als einer bureaukratisch geleiteten Zentralstelle geführt werde. Es würden auch für die einzelnen Werke die Tatkraft und die Intensität der Arbeit gehemmt, wenn die Betriebsgemeinschaft den Einzelwerken ein bestimmtes Förderquantum zubilligt, da diese dann nicht nötig haben, noch selbst die Möglickeit besitzen, die Leistungsfähigkeit und die Leistungen ihrer Werke zu erhöhen.

Die Vertriebsgemeinschaft besteht aus Kaliwerkbesitzern und anderen Kaliabbauberechtigten. Der Beitritt ist nicht erzwingbar, liegt aber naturgemäss im Interesse der Mitglieder. Die Gemeinschaft besteht § 7 Z 1. aus den Kaliwerksbesitzern, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits Kalisalz absetzen 2, aus den Besitzern von Kaliwerken, auf denen vor dem 1. November 1909 mit Schachtabteufen begonnen war, 3, aus solchen Kaliabbauberechtigten, denen unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht des Beitritts zuerkannt worden ist. Die Mitgliedschaft ist abtretbar. Sie hört auf, wenn das Kaliwerk zur Lieferung von Kalirohsalzen dauernd unfähig wird. Die Vertriebsgemeinschaft ist rechtsfähig, für ihre Verbindlichkeiten haftet nur die Vertriebsgemeinschaft. Sie steht unter der Aufsicht eines Reichskommissars, der den Zusammenkünften beiwohnen und jeden gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss zu beanstanden befugt ist. Die Mitglieder der Vertriebsgemeinschaft wählen den Vertriebsgemeinschaftsvorstand. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach der (verschiedenen) Beteiligung am Absatz; doch sind alle von der Gemeinschaft aufzubringenden gemeinsamen Kosten auf die Mitglieder gleichanteilig umzulegen. Satzungen sowie deren Aenderungen unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat.

Nach § 19 soll die Vertriebsgemeinschaft in erster Linie den inländischen Bedarf an Kalisalzen befriedigen — eine z. Z. offenbar überflüssige Vorschrift, da weit mehr Salze vorhanden sind, als im Inland wie im Ausland mühelos abgesetzt werden können.

Die Festsetzung der Verkaufspreise für das Inland bedarf nach § 21 der Genehmigung durch den Bundesrat. Das soll heissen, sie dürfen trotz der Monopol-

stellung der Vertriebsgemeinschaft nicht zu hoch sein; sie sollen aber auch nicht zu niedrig sein, weil die Mitglieder, auch die dazu gehörigen Fiski, Geld verdienen, wenigstens ihre bisherigen Gewinne möglichst erhalten wollen. Die Sache kommt somit fast ganz auf die Zeit von anno dazumal heraus, wo die Gewerken nichts weiter zu tun hatten, als Geld zu zahlen oder zu empfangen und alles andere „der hohen Obrigkeit“ überlassen war. Rücksichtlich der Verkaufspreise für das Ausland ist bestimmt, dass sie nicht niedriger als die entsprechenden Nettoinlandpreise sein dürfen. Was sind in diesem Sinne Nettopreise? An sich dürfte gegen die Bestimmung über die Auslandpreise nichs zu erinnern sein.

Bezüglich der Höhe der Beteiligung ist anzuführen, dass bis 1. Januar 1915 die Beteiligungsziffern gelten, welche von den Kaliwerksbesitzern am 8. Juli 1909 vereinbart waren. Für die Zeit nach dem genannten Tage, wie ferner für die in der Vereinbarung (Nachweisung) am 8. Juli 1909 nicht aufgeführten Werke sind für die Beteiligungsziffer grundsätzlich massgebend (§ 25) die Menge und die Qualität der erschlossenen Kalisalze sowie der Umfang der Betriebsvorrichtungen. Daneben können auch andere Umstände, z. B. eine besonders günstige Frachtlage berücksichtigt werden. Die Beteiligungsziffern sollen indes von der mittleren Beteiligungsziffer nicht um mehr als 60 pCt. nach oben und nicht mehr als 40 pCt. nach unten abweichen. Die Mitglieder treten mit ihrem gesamten Abbaufelde der Betriebsgemeinschaft bei. Eine Veräusserung von Feldesteilen darf nur an Gemeinschaftsmitglieder erfolgen. Für jedes Gemeinschaftsmitglied wird, sofern es nur über ein Kaliwerk verfügt, nur eine Beteiligungsziffer festgesetzt. Verfügt ein Gemeinschaftsmitglied über mehrere Kaliwerke, so gelten diese als selbständige, mit besonderen Beteiligungsziffern auszustattende Werke, soweit sie die im Jahre 1909 von dem geringst beteiligten Syndikatswerke erzielte Absatzmenge 20 Jahre hindurch zu liefern vermögen (was wohl fast für jedes derartige Werk zutreffen möchte), ferner mit den erforderlichen Förderungs- und Versendungseinrichtungen versehen, sodann nicht mit anderen selbständigen Werken durchschlägig sind und endlich am 1. November 1909 mit dem Schachtabteufen begonnen hatten. Kaliwerke mit zwei zutagegehenden Schächten sind indessen als selbständige Werke anzusehen, auch wenn sie mit anderen selbständigen Werken durchschlägig sind. Soweit das Abbaurecht eines Mitgliedes sich über eins Fläche von mehr als 12 Quadratkilometer für je ein selbständiges Werk erstreckt, wird vom 1. Januar 1915 für jede überschiessende mindestens 12 Quadratkilometer grosse Fläche eine Zusatzbeteiligung gewährt, wenn anzunehmen ist, dass sowohl die zu den selbständigen Werken gehörigen, als auch die auf die einzelnen Zusatzbeteiligungen entfallenden Flächen mindestens je das 20fache der im Jahre 1909 von dem geringst beteiligten Syndikatswerk abgesetzten Reinkalimenge enthalten. Bedingung für die Erteilung von Zusatzbeteiligung ist nicht, dass die Flächen aneinander grenzen, doch sind Feldesstücke nicht zu berücksichtigen, wenn die Kalisalze 1200 m oder tiefer anstehen. Die Höhe der Zusatzbeteiligung wird auf Grundlage der grologischen Verhältnisse und der vorliegenden Aufschlüsse nach den für selbständige Werke geltenden Grundsätzen berechnet; doch ist die Beteiligung nur mit Bruchteilen der selbständigen Werke zu gewähren. Prüft man, ob diese Berechnungsarten gerechtfertigt sind, so stösst man auf grosse Bedenken. Zunächst ist die Berechnung an sich schwierig; man ist auf unsichere Schätzungen angewiesen. Ferner muss auffallen, wie gut der preussische Bergfiskus namentlich vom 1. Januar 1915 ab bedacht ist. Er besitzt nicht bloss auf Grund von Verleihungen unendlich viele Felder, ihm gehören ja auch seit der Novelle vom 18. Juni 1907 alle nicht in Privatbesitz übergegangenen Kalilager. Freilich ohne und gegen den preussischen Bergfiskus lässt sich kein Syndikat und keine Vertriebsgemeinschaft bilden; andererseits haben die übrigen Syndikatswerke kaum noch ein grosses Interesse an einem gesetzgeberischen Akt, der dem Fiskus die Hauptvorteile bietet und ihnen jede Selbständigkeit nimmt.

Neben den Beteiligten sind im Gesetzentwurf die Kaliabbauberechtigten berücksichtigt, die nicht gemäss § 7 Absatz 1 und 2 zum Beitritt berechtigt sind, das heisst alle die, welche nicht am 1. November 1909 mit dem Schachtabteufen begonnen hatten. Diese können (§ 38) eine Entschädigung fordern, sofern innerhalb ihres Abbaufeldes Kalisalze in solcher Menge und Beschaffenheit nachgewiesen sind, dass eine zur wirtschafttichen Verwertung führende bergmännische Gewinnfng der Salze möglich erscheint. Die Entschädigung besteht in der Gewährung einer Beteilgungsziffer, die nach Menge und Lagerung der Kalisalze bemessen wird und, von der der entschädigungsberechtigt nur durch Veräusserung an Mitglieder der Vertriebsgemeinschaft Gebrauch machen darf. Kaliabbauberechtigte, die auf Grund des Gesetzes Entschädigungsberechtigte sind, können binnen Jahresfrist nach Festsetzung der Entschädigung verlangen, dass die Vertriebsgemeinschaft das Abbaurecht zu einem Preise erwirbt. welcher den von dem Besitzer zum Zwecke des Erwerbs des Abbaurechts und der Untersuchung der Lagerstätten nachweislich gemachten Aufwendungen nebst 4% Zinsen und 10% Zuschlag entspricht, soweit die Aufwendungen für den Erwerb vor dem 1. November 1909 gemacht und die einzelnen Bohrungen usw. vor dem 1. November 1909 begonnen waren. Anstatt dessen kann der am 1. November 1909 notierte oder sonst feetzustellende Börsenpreis zuzüglich 25% gefordert werden. Anstatt der Entschädigung kann dem Berechtigten der Beitritt zur Vertriebsgemeinschaft gestattet werden. Soweit Kaliabbauberechtigte, welche nicht als Mitglieder der Vertriebsgemeinschaft zugelassen sind, zwischen dem 1. November 1909 und dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes Schachtabteufungsarbeiten vorgenommen haben, können sie ausser der gesetzlichen Entschädigung Kostenersatz nebst 4% Zinsen beanspruchen, falls diese Arbeiten vor dem Tage der Vorlage des Entwurfs beim Reichstage begonnen waren.

Es ist schwer festzustellen, wie sich dieses komplizierte System in der Praxis bewähren wird. Anzuerkennen ist, dass man allerdings neben der ausgiebigen vorbeschriebenen Berücksichtigung des Bergfiskus sich bestrebt hat, Gerechtigkeit zu üben. Nur eins ist, im Gesetzentwurfe wenigstens, nicht genügend berücksichtigt, nämlich die Rechtslage der Grundbesitzer in der Provinz Hannover; diese sind kraft gesetzlicher Vorschrift Kaliabbauberechtigte. Ihre Grundstücke sind meist viel zu klein, als dass die darin enthaltenen Kalimengen einen lohnenden Abbau versprechen. Sie gehen also anscheinend leer aus. Es müsste sich schon ein Unternehmer finden, der auch heute noch unter Geltung des neuen Gesetzes solche Abbauberechtigungen in Hannover aufkauft, und zwar in solchen Mengen, dass er Anspruch auf Entschädigung erheben kann. Ein derartiges Geschäft kann aber kaum noch übermässig locken, und so begreift sich, dass die Grundbesitzer (Hofbesitzer) in Hannover wenig, zufrieden sind. Andererseits möchten die Hofbesitzer auch erwägen, dass wenn der Gesetzentwurf und ein Syndikat nicht zu stande kommen, wenn dann naturnotwendig der Kampf aller gegen alle beginnt, der Wert der Kalifelder in Hannover, wie sonst, wenigstens der der dann noch nicht in Betrieb ge-

nommenen, auf Jahrzehnte hinaus absolut null ist. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes lässt sich bis zu einem gewissen Grade der Eingriff des Gesetzentwurfs in das Recht der hannöverischen Grundbesitzer rechtfertigen — allerdings mehr aus tatsächlichen als aus rechtlichen Gründen.

Wenn man sich die Frage vorlegt, ob der Gesetzentwurf, wenigstens in seinen Grundzügen, abzulehnen oder anzunehmen ist, so muss man berücksichtigen, dass im Falle der Ablehnung die Erneuerung des Syndikats immer schwieriger und unwahrscheinlicher wird. Geht dann auch das Syndikat in die Brüche, so beginnt der Verzweifelungskampf: die schwächeren Werke, alle, die noch nicht förderungsfähig, alle, die nicht grosse Reservefonds haben, werden untergehen. Die starken Werke werden ihre Leistungsfähigkeit bis aufs höchste anspannen, um die Generalkosten zu verringern. Selbstredend und wie auch sonst, werden sie zu jedem Preise an das Ausland liefern. Ob darin eine Verschleuderung von Nationalvermögen liegt, mag bei dem grossen Vorrat an Kalisalzen dahingestellt bleiben. Jedenfalls werden zahlreiche Arbeitsstätten verödet, grosse Kapitalien zerstört, in vielen verlassenen Werken werden vielleicht die Wasser aufgehen, die Schlachtstätte wird mit Leichen und Ruinen übersäet werden. Demgegenüber verdient der Entwurf trotz grosser Bedenken und bei geeigneter Anwendung fast den Vorzug. Vielleicht stellt sich der Gesetzgeber auf den Boden, dass er, wofür viele Gründe sprechen, das Reichskalimonopol für das beste hält, und den Niederbruch der Kaliindustrie nicht abwenden will, um die niedergebrochene billig für das Reich zu erwerben.

Man kann auch noch folgenden Gedanken erwägen: Als legislatorischen Hauptgrund sollen die bisher nicht veröffentlichten Motive die Gefahr der Verschleuderung der Kalisalze an das Ausland angeben. Dem wäre leicht durch einen Ausfuhrzoll abzuhelfen. Gegen einen solchen spricht entscheidend nicht die Rücksicht auf das Ausland; denn jedes Land macht die Handelspolitik, die seinen Interessen entspricht. Auch die Handelsverträge stehen nicht oder nicht dauernd im Wege. Der Grund, aus dem Ausfuhrzölle nicht genehm sind, ist, dass diese zum wesentlichen Teile von den deutschen Werken getragen werden müssen, da sie um deswegen nicht ganz auf das Ausland abgewälzt werden können, weil dieses Surrogate des Kali anderswo beziehen kann. Der Ausfuhrzoll erschwert also die Lage der Kaliindustrie. Vielleicht lässt sich aber das Problem dadurch lösen, dass der Gesetzgeber grundsätzlich die Freiheit vom Ausfuhrzoll bestehen lässt und nur in den Ausnahmefällen solche erhebt, wo die Ausfuhr von einem ausserhalb der Vertriebsgemeinschaft stehenden Werke geschieht. Alsdann hätten die Aussenstehenden das Interesse, in die Gemeinschaft einzutreten (diese als freie gedacht), um an dem vorteilhaften Auslandgeschäft zu partizipieren, und die Gemeinschaft hat das Interesse, die Aussenstehenden aufzunehmen, da diese ihr sonst den Inlandmarkt ruinieren könnten. Man könnte dies gesetzlich so formulieren, dass das mit Genehmigung des Reichskommissars ausgeführte Kali abgabenfrei ist. Anderes wird alsoann schwerlich ausgeführt werden, so dass das Ausland nicht einmal Anlass zu Klagen oder Retorsionen hätte.

Die Frage ist ernst und schwer. Deshalb kann man sich nicht damit begnügen, der Preussischen Regierung, wie vielfach geschehen, Unterlassungs- und Begehungsfehler vorzuführen. Andererseits mag man den Gegnern des Gesetzentwurfs nicht mit pathetischen Gebärden und „einem Gemeinplatzschwall von Hochgefühlen“ entgegentreten. Es handelt sich für alle Teile um reine Geschäftsinteressen. Wenn auch manches für den Gesetzentwurf sich sagen lässt, so kann nicht behauptet werden, dass er grosszügig gedacht ist. Vielleicht ist es auch dazu jetzt schon zu spät, nachdem die Dinge ihre bisherige Entwickelung genommen haben. Alsdann könnte man den Staatslenkern nicht ohne Recht vorhalten:

„Was du von der Minute ausgeschlagen,
Bringt keine Ewigkeit zurück!“

Geldwert und Goldwährung.

Von Dr. **Friedrich Bendixen**, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

In einem in der vorigen Nummer unter der Ueberschrift „Vom Geldwert“ erschienenen Aufsatz habe ich versucht, die Nebel unklarer Vorstellungen zu lichten, die sich über den Ausdruck Geldwert gelagert haben. Das Ergebnis der Untersuchung war, dass der Wert des Geldes kein eigener, sondern nur ein abgeleiteter Wert ist und nichts anderes bedeutet, als den Wert der für das Geld käuflichen Waren oder Dienste, da der wertberechnende Gedanke das Geld selbst als Objekt nicht ergreift. Ferner ergab sich, dass die Ausdrücke sinkender Geldwert, oder sinkende Kaufkraft des Geldes, wenn sie in Verbindung mit dem Phänomen der steigenden Preise gebraucht werden, nur stilistisch bequeme Umschreibungen dieses Phänomens sind, keineswegs aber eine Erklärung für die Preisveränderungen liefern. Der Ausgangspunkt für alle diese Erörterungen war die Erkenntnis, dass das Wesen des Geldes unabhängig von dem Stoff ist, aus welchem die Geldzeichen hergestellt werden. Der deutsche Leser aber wird damit nicht zufrieden sein. Gewöhnt, Geld und Gold in seinen Vorstellungen durcheinander fliessen zu lassen, verlangt ihn nach einer Klarstellung des Verhältnisses, in welchem sich der Geldwert zu dem Wert des Währungsmetalls befindet. Dieser Aufgabe sollen die folgenden Ausführungen dienen.

Dass in Goldwährungsländern der Goldwert mit dem Geldwert identisch sei, ist eine Folgerung aus der gesetzlichen Bestimmung, dass aus einem gewissen Quantum Gold eine bestimmte Summe Geldes ausgemünzt wird. Wenn in Deutschland ein Kilogramm Gold in 2790 M. Reichsgoldgeld verwandelt wird, und andererseits jedes Zwanzigmarkstück $^{2}/_{279}$ Kilogramm oder ca. 7,17 Gramm Gold enthält, so liegt hier zwischen Gold und Geld eine gesetzlich begründete feste Beziehung vor. Aber ist diese Beziehung Identität?

Wir alle sind in metallistischen Vorstellungen aufgewachsen. Man hat uns gelehrt und lehrt es noch heute: Gold ist das Edelmetall, dessen Wert die geringsten Schwankungen aufweist. In London, wo der Edelmetallhandel zentralisiert ist, bewegt sich der Goldpreis mit nur ganz minimalen Schwankungen um den Betrag von 78 sh. für die Unze. Wegen dieser Stabilität seines Wertes eignet sich das Gold vorzüglich zum allgemeinen Wertmesser, und dazu ist es denn auch in den Ländern der Goldwährung geworden. Geld ist somit in den Goldwährungsländern begrifflich nichts anderes, als gemünztes Gold, daher der Geldwert mit dem Goldwert identisch.

So bestechend einfach diese Lehre ist, so unumschränkt sie noch vor kurzem die Geister beherrscht hat — sie ist handgreiflich falsch. Nicht das Gold gibt dem Gelde seinen Wert, sondern das Gold erhält seinen Wert vom Gelde, d. h. von der Münzgesetzgebung. Der Staat schafft die Werteinheit und bestimmt den Feingehalt der Münze. Indem er dann ferner die freie Ausprägbarkeit des Währungsmetalls anordnet, gibt er diesem einen

festen Wert. Es würde nur der Aufhebung der freien Goldprägung in allen Ländern bedürfen, um die Wertbeständigkeit des Goldes gründlich zu zerstören.

Das Dogma von der inneren Wertbeständigkeit des Goldes ist also eine Illusion. Das Gold würde wie jedes andere Metall nach den Schwankungen von Angebot und Nachfrage seinen Wert wechseln, wenn der Staat es nicht verhinderte. Aber der Staat oder die von ihm beauftragte Zentralnotenbank ist unbeschränkter Käufer des gelben Metalls zum festen Preise von 1392 M. das Pfund; so kann der Wert nicht unter diesen Preis sinken. Und andererseits braucht niemand, der Gold zu haben wünscht, dafür einen höheren Preis anzulegen, als 2790 M. für das Kilo, da er ja in dem umlaufenden Gelde diesen Feingehalt vorfindet. So kann der Goldwert nicht über diesen Preis steigen. Der Staat also ist der allmächtige Goldhändler, der das Gold zu festen Preisen gibt und nimmt. Die stabilen Goldpreise in London, über die sich die Naivität verwundern mag, sind damit erklärt als Ergebnis gesetzlicher Bestimmungen, nicht als Folge einer wundersamen Naturerscheinung.

Und ohne Frage müsste der Goldwert erheblich sinken, wenn die freie Prägung in den Goldwährungsländern aufgehoben würde. Freilich nicht ins Bodenlose, denn die edlen Eigenschaften des Goldes werden ihm immer eine lebhafte Nachfrage von seiten der Industrie sichern. Aber diese Nachfrage kann nie die heutige Höhe erreichen, die Höhe der unbegrenzten Nachfrage, welche alles nicht von der Industrie aufgenommene Gold in Staatsgeld (oder Golddeckung von Banknoten) verwandelt. Dieser von der Industrie zurzeit nicht beanspruchte Teil der Goldproduktion würde den Goldwert herabdrücken, bis durch Stillegen der minder produktiven Gruben und Erweiterung der industriellen Verwendung das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wieder hergestellt sein würde. Die Goldmünzen aber würden ihren Wert als staatliches Geld behalten, also einen höheren Wert haben, als das in ihnen enthaltene Gold. Man würde also etwa mit einem Zwanzigmarkstück so viel Rohgold bezahlen, wie in zwei Zwanzigmarkstücken enthalten ist, ebenso wie man für unseren nunmehr abgeschafften Taler so viel Silber kaufen konnte, wie zwei Taler enthielten.

Dass man das Gold als frei ausprägbares Währungsmetall absetzen könne mit der Wirkung, dass die goldenen Münzen wertvoller werden als ihr Goldgehalt, ist eine Vorstellung, gegen die sich unser noch ganz metallistisches Zeitalter mit Händen und Füssen wehrt. Und doch ist der Beweis empirisch längst geführt, und logisch ist er erbracht in dem Augenblicke, wo man erkennt, dass das Gold seinen heutigen Wert ja nur durch die Geldverfassung besitzt.

Empirisch ist der Beweis geführt durch die Erscheinungen, die die Demonetisierung des Silbers mit sich brachte. Als Oesterreich 1878 die Silberprägungen einstellte, ohne doch zur Goldwährung überzugehen — denn die Kronenwährung datiert erst vom Jahre 1892 und entbehrt noch heute der Barverfassung —, da lag für Oesterreich genau der Zustand vor, in dem sich auch die Goldwährungsländer befinden würden, wenn diese sich heute zur Einstellung der freien Prägung entschlössen. Die Wirkung in Oesterreich aber war die, dass die österreichische Valuta, die unter dem Einfluss der Silbereinfuhr ins Sinken geraten war, ihre Höhe behauptete. So behielt der österreichische Gulden, einerlei ob aus Papier oder Silber, in deutscher Reichswährung gemessen, seinen Wert von ca. 1,70 M., während der Silberwert des Guldens bald kaum noch eine Reichsmark betrug.

Was für Mühe hat man sich gegeben, dieses Phänomen, dass Papier wertvoller wurde als Silber, mit den alten Lehren in Einklang zu bringen! Natürlich vergeblich, denn wenn das Geld seinen Wert vom Metall herleitet, so kann ohne Metall das Geld keinen Wert haben. Man hat gemeint, die Hoffnung auf die künftige Goldwährung habe dem Gulden seinen Wert gerettet. In der Tat, ein schönes Bild, ein ganzes Volk so einmütig hoffen zu sehen, aber zu schön, um wahr zu sein. Denn wo unter Menschen der eine hofft, ist der andere skeptisch, und wie sollte die Erwartung, dass in ferner Zukunft einmal die Goldwährung würde eingeführt werden, volkswirtschaftliche Wirkung erzielen, ohne dass die Befürchtung des Gegenteils sich ebenfalls geltend machte? Man hat ferner gemeint, das Papiergeld habe seinen Wert dem Umstande zu verdanken gehabt, dass sein Umlauf in mässigen Grenzen gehalten worden sei, und der Nachfrage nach Geld daher nur geringes Angebot gegenüber gestanden habe. So sei es ein begehrter Artikel mit Seltenheitswert geworden. Eine ganz unmögliche Vorstellung, die alles auf den Kopf stellt, indem sie das Geld zur Handelsware und die Waren zu Zahlungsmitteln macht. Indessen ist daran so viel richtig, dass die übermässige Tätigkeit der Notenpresse, wie sie bei zerrütteten Finanzen zur Deckung von Staatsausgaben zu erfolgen pflegt, die Valuta eines Landes, an fremden Valuten gemessen, unausbleiblich schädigt, und dass in den Jahren 1878—1892 dergleichen in Oesterreich nicht vorgekommen ist. Aber ebensowenig hat die zentrale Geld- und Kreditquelle die Geldkreation künstlich gefesselt. Nie hat man geklagt, dass es dem Verkehr an der erforderlichen Quantität von Umlaufsmitteln gefehlt habe. Durch Wechseldiskontierungen und Lombardbeleihungen hat die österreichisch-ungarische Bank das Geld- und Kreditbedürfnis zu normalen Zinssätzen in gleicher Weise befriedigt, wie es in irgendeinem Goldwährungsland der Fall war. Wenn also zur Erhaltung des Geldwertes nichts weiter erforderlich war, als dass der Staat sich des Missbrauchs der Notenpresse enthielt, und die Geldkreation sich dem Bedürfnis der Volkswirtschaft anpasste, ohne dass es einer Metallwährung bedurfte, so ist damit eben der empirische Beweis geliefert, dass das Geld seinen Wert aus einer anderen Quelle ableitet, als dem Metall, und dass der Geldwert bestehen bleibt, wenn das Metall infolge allgemeiner Demonetisierung seinen Wert vermindert.

Damit soll natürlich nicht behauptet werden, dass der Geldwert von der Metallproduktion ganz unabhängig sei. Vielmehr folgt für die Länder der Metallwährungen aus dem Vorhergesagten das Gegenteil. Denn wenn die Befreiung der Geldschöpfung aus den Banden des Metalls — wie wir dies 1878 in Oesterreich gesehen haben — die Stabilität der Valuta bewirken kann, so muss umgekehrt das Festhalten an der Metallwährung ein Sinken der Valuta dann zur Folge haben, wenn die Produktion und Zufuhr des Währungsmetalls im Uebermass erfolgt. Diese Erfahrung hat man in der Tat in den Silberländern zur Genüge gemacht. Die Frage ist nur, ob dieselbe Erscheinung auch beim Golde möglich sei. Darf man es bezweifeln?

Das Gold hat sich ja als Währungsmetall ganz ausgezeichnet bewährt. Es ist bisher stets reichlich genug produziert worden, um den Bedarf der Goldwährungsländer zu decken, und ist doch nie in solchem Ueberfluss aufgetreten, dass man daran gedacht hätte, sich seines Andringens zu erwehren. Nur einmal, in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, schien es, als ob das Gold durch übermässige Reichlichkeit sich lästig machen wollte, so dass sich schon hie und da der Gedanke regte, die freie Goldprägung aufzuheben. Dann aber stellten die grossen Goldaufnahmen Russlands und

Oesterreichs das richtige Verhältnis zwischen Goldbedarf und Goldproduktion wieder her.

In den letzten anderthalb Jahrzehnten scheint der Gedanke, dass das Gold durch seine Abundanz gefährlich werden könne, fast jede Existenzberechtigung verloren zu haben. Ein jeder denkt: wäre es doch so reichlich vorhanden, dass Diskonterhöhungen zum Schutze des Goldvorrats der Notenbanken ausgeschlossen wären! Und doch, wer die Goldwährung mit der freien Privatprägung dauernd zu erhalten wünscht, dürfte so nicht sprechen. Denn nur die relative Knappheit des gelben Metalls sichert ihm die weltbeherrschende Rolle, die es gegenwärtig inne hat. Wenn durch neue Funde, technische Erfindungen oder generelle Verbreitung der schriftlichen Zahlungsmethode die Goldvorräte sich in den Reservoirs der Zentralbanken derartig anhäuften, dass kein auch noch so niedrig gestellter Diskontsatz die andauernde Ueberdeckung der Banknoten verhinderte, wenn infolgedessen die Länder, um dem Zinsverlust zu entgehen, sich gegenseitig ihre überflüssigen Goldschätze durch massenweisen Erwerb zinstragender Werte an den auswärtigen Börsen zuzuschieben suchten, dann drängt sich als einziges Heilmittel aus dieser Kalamität von selbst die Einstellung der freien Goldprägung auf. Das Land, das mit dieser Massregel den Anfang machte, hätte naturgemäss einen gewaltigen Vorteil vor den übrigen Ländern. Es wäre in der Lage, seinen Goldüberfluss ins Ausland abzusetzen zu dem festen Preise, den es dort dafür einstweilen noch erhielte, und sich dafür im Auslande die Werte anzuschaffen, die seiner eigenen Volkswirtschaft dienlich sind, ohne befürchten zu müssen, weiter mit Gold überschwemmt zu werden, da ja mit der Einstellung der freien Prägung in seinen Münzstätten der feste Preis für Gold beseitigt sein würde. Die Wirkung auf Wechselkurse und Valuta läge auf der Hand. Die von dem entwertenden Einfluss der Goldzufuhren befreiten Valuten würden steigen gegenüber den Valuten der Länder, die noch weiter als Ablagerungsstätten für das durch seine Ueberfülle zu Währungszwecken ungeeignet gewordene Metall dienten. Schliesslich würde die freie Prägung allerorten aufgehoben werden. So wie es heute auf der Erde kein Land mit freier Silberprägung mehr gibt, so wäre dann auch die Demonetisierung des Goldes allgemein durchgeführt. Gold wäre wie Silber eine dem Spiel von Angebot und Nachfrage überlassene Ware.

Man sieht, für das Gold gilt nichts anderes, als was für das Silber gegolten hat. Nur der glückliche Umstand, dass seine Produktion mit dem Münzbedarf in einem annehmbaren Verhältnis steht, macht den Gedanken an die Demonetisierung des Goldes so unzeitgemäss.

Dass es so bleibe, muss der Wunsch aller Wohlmeinenden sein. Nur unter den grössten wirtschaftlichen Erschütterungen würde eine Demonetisierung des Goldes vor sich gehen, wenn sie sich als Folge eines Goldüberflusses durchsetzte. Alle Wertbegriffe würden in Verwirrung geraten, der Handel würde glauben, dass ihm der Boden seiner Berechnungen unter den Füssen weggezogen sei. Denn darüber täusche man sich nicht: die theoretische Erkenntnis des Wesens des Geldes und seines Wertes wird so bald nicht Gemeingut werden. Für den praktischen Geschäftsmann ist die Vorstellung, dass Gold das internationale Geld sei, fast unzerstörbar. Wenn er von den Valuten der Goldwährungsländer, insbesondere vom Pfund Sterling spricht, so sagt er „Gold“. Der Ausdruck „zahlbar in Gold“ beruht auf der Idee, dass die freie Goldprägung in England in Ewigkeit währe. Würde sie abgeschafft, so würde mancher nicht wissen, ob Zahlung in Pfund Sterling (Papier) oder in dem minderwertigen demonetisierten Golde zu leisten sei. Wer denkt daran, dass „Papier“ wertvoller werden könnte als Gold?

Als vor Jahren infolge technischer Erfindungen das früher überaus kostbare Aluminium auf den hundertsten Teil seines Wertes sank, da erörterte man wohl in Gesprächen, was aus der Goldwährung werden würde, wenn die Produktion des Goldes sich in ähnlicher Weise verbilligte. Die allgemeine Meinung war damals und ist noch heute, dass man dann nach einem anderen Wertmesser werde suchen müssen. Wir wissen, dass und warum diese Ansicht falsch ist. Gold ist gar nicht der Wertmesser, sondern sein Wert wird selber gemessen am Gelde. Es hat nur kraft Staatsgesetzes einen festen Preis. Aber, wenn auch ein wohlgeordnetes Geldsystem ohne metallische Basis bestehen kann, solange nur die Staatsverwaltung sich des Eingriffs in das Geldwesen zu finanziellen Zwecken enthält, und die Geldschöpfung dem Bedürfnis des Verkehrs angepasst ist, so würde doch die Demonetisierung des Goldes die wichtige Funktion ausschalten, die das Gold im internationalen Verkehr ausübt. Die Fragen jedoch, die mit dieser Andeutung berührt werden, müssen einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben.

Eine Beantwortung des Fragebogens der Königlich Niederländischen Regierung betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Von Kammergerichtsrat Dr. **F. Meyer**, Berlin.

In denjenigen Staaten, welche ihre Beteiligung an der internationalen Wechselrechtskonferenz zugesagt haben, schickt man sich an, den von der Königlich Niederländischen Regierung ausgearbeiteten Fragebogen zur Vorbereitung der Beratungen auszufüllen. Verschiedene Handelsvertretungen haben sich ebenfalls schon mit jenem Questionnaire beschäftigt. Der von dem Verfasser dieses Aufsatzes im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft hergestellte Entwurf eines Weltwechselrechtes nebst Begründung, welcher den Beratungen des Deutschen Handelstages vom 30. November bis 2. Dezember verflossenen Jahres zugrunde gelegt wurde, gibt zwar über alle in dem erwähnten Fragebogen enthaltenen Punkte Aufschluss. Da jedoch der Aufbau des Questionnaire völlig abweicht von dem System des gedachten Entwurfes, so wird es vielleicht als dankenswert empfunden werden, wenn einem an den Verfasser herangetretenen Wunsch entsprechend im nachstehenden versucht werden soll, die Fragen der niederländischen Regierung zu beantworten unter Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen des Entwurfs eines Weltwechselrechts[1]) und seiner Begründung[2]).

Bei der Beantwortung des Fragebogens wird man in erster Linie zu berücksichtigen haben, dass die Vereinheitlichung des Wechselrechtes sowohl im materiellen wie im ideellen Interesse schwerer wiegt, als selbst die Verschlechterung einzelner Bestimmungen der nationalen Gesetze, wobei noch in Betracht kommt, dass die Entscheidung, ob wirklich eine Verschlechterung vorliegt, vielfach durch subjektive, nicht von Vorurteilen freie

[1]) Das Weltwechselrecht, im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft verfasst von Dr. Felix Meyer, Leipzig 1909.

[2]) Berücksichtigt wird ferner die von der Rotterdamer Handelskammer ergangene Beantwortung des Fragebogens sowie der von Edmund Mayer, Wien, verfasste Aufsatz: „Der Fragebogen zum Weltwechselrecht“ in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 18. Jahrgang, S. 152 ff.; endlich die eingehende Kritik des Professors Wieland in Basel über das „Weltwechselrecht“ in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, 1909/10, S. 1 ff.

Erwägungen beeinflusst wird. Ferner muss überall die Erleichterung des Verkehrs im Auge behalten werden. Endlich darf die Besorgnis vor Fälschungen und Kollusionen nicht zu Erschwerungen von Handel und Wandel führen. Nicht auf die Ausnahmen, sondern auf die Regel soll das Gesetz abstellen.

Selbstverständlich verbietet der Raum und der Zweck der nachstehenden Arbeit eine eingehende Erörterung der einzelnen Streitpunkte. Nur eine kurze Orientierung wird bezweckt.

1. Soll sich die Konferenz ausschliesslich mit dem gezogenen und eigenen Wechsel beschäftigen und einer späteren Konferenz die Untersuchung über den Scheck überlassen?

Mit dieser ersten Frage soll das Arbeitsgebiet der Konferenz abgesteckt werden. In Rücksicht auf die noch nicht überall genügende Klärung der Anschauungen über den Unterschied zwischen Wechsel und Scheck sowie um den Erfolg der Konferenz durch keine allzu grosse Ausdehnung ihres Arbeitspensums zu gefährden, soll das Scheckrecht den Beratungen fernbleiben[3]) (vgl. Weltwechselrecht II, S. 19).

2. Soll das einheitliche Gesetz vollständig das ganze Recht über den gezogenen Wechsel regeln mit Ausnahme einiger Materien, welche wie die Form der Proteste ihrer Natur nach mehr zur Zuständigkeit des nationalen Gesetzes gehören oder soll es sich darauf beschränken, die Grundsätze aufzustellen und der nationalen Gesetzgebung die Aufgabe überlassen, die Einzelheiten zu regeln?

Die erste Alternative dieser Frage muss bejaht werden; selbst die Formen des Protestes müssen, wie später zu erörtern sein wird, in die Regelung einbezogen werden. Nur dann kann der Zweck des einheitlichen Wechselgesetzes erreicht werden. Denn nicht grundlegende Prinzipien trennen die geltenden Gesetzgebungen, sondern die Mannigfaltigkeit der Details, die ohne sacrificium intellectus in dem einen oder anderen Sinne entschieden werden können. Es ist auch nicht ersichtlich, auf welche Normen sich eventuell die Vereinheitlichung beschränken soll. Eine teilweise Unifikation wäre ein Torso, der die bestehen gebliebenen Differenzen nur um so mehr empfinden lassen würde. Muss man auch sonst bei der internationalen Gesetzgebung vorsichtig verfahren, so erscheint doch ein schrittweises Vorgehen hier weder berechtigt noch zweckdienlich. Alle Kongresse und wissenschaftlichen Versammlungen, die sich bisher mit diesem Gegenstande befasst haben, sind daher auch für eine Vereinheitlichung des gesamten Wechselrechts eingetreten.

Die Schöpfung eines gemeinsamen Rechts nur für sogenannte internationale Wechsel würde einzig Verwirrung hervorrufen und den vielen schon bestehenden Wechselgesetzen noch ein neues hinzufügen. Allein das zivile Wechselrecht muss von der Unifikation ausgeschlossen bleiben (vgl. Weltwechselrecht II, S. 17 ff.)[4]).

3. Soll das einheitliche Gesetz auch ergänzende Regeln über die Lösung von Rechtskollisionen im Hinblick auf den Wechsel enthalten?

Diese Frage ist zu bejahen. Eine ganze Reihe von Staaten wird sich immerhin einer Vereinheitlichung des Wechselrechtes nicht anschliessen. Dazu kommen die mehrfachen Verschiedenheiten auf dem Gebiete des zivilen Wechselrechts. Bei der grossen Zweifelhaftigkeit der Normen des internationalen Privatrechts bedarf gerade der Wechselverkehr nach dieser Richtung hin einer sicheren Grundlage (vgl. Weltwechselrecht II, S. 22)[5]).

4. Soll das Gesetz fordern a) die Bezeichnung als gezogener Wechsel (Wechselklausel)? b) die Angabe des geleisteten Wertes? c) die Notwendigkeit der Ortsverschiedenheit (Distanzklausel)?

Die Fragen zu 4b und c sind ohne weiteres zu verneinen. Auch bei dem trassiert-eigenen Wechsel oder dem Wechsel an eigne Order hat die Distanzklausel keinen Sinn. Die Valutaklausel ist zu einer leeren Form herabgesunken und bietet keinerlei Garantie für ein reelles Wechselgeschäft (vgl. Weltwechselrecht II, Seite 69, Seite 84 ff.). Die Vorteile der Wechselklausel dagegen sind unbestreitbar, weniger als Alarmsignal für unbedachte Wechselzeichner als mit Rücksicht auf die durch sie bewirkte Unterscheidung des Wechsels, insbesondere von der Anweisung. Schecks charakterisieren sich ja schon durch die Scheckklausel nach deutschen, österreichischen und ungarischen Gesetzen. Da aber England und Amerika schwerlich jemals sich zur Einführung jenes „Prägezeichens“ verstehen werden, so muss hier ein Kompromiss gesucht werden. Entweder räumt man der Inhaber-, Order- und Rektaklausel die gleiche Bedeutung ein, wie der Wechselklausel; dies geschieht prinzipaliter in den von dem Verfasser aufgestellten Entwurf und hat die Billigung der Sonderkommission des deutschen Handelstages erfahren, bei deren Beratungen ausdrücklich hervorgehoben wurde, es könne auf die Bestimmung, dass die Urkunde die Bezeichnung als Wechsel enthalten müsse, nötigenfalls verzichtet werden. Dieser Vorschlag würde eine besondere landesgesetzliche Regelung überflüssig machen und wie sich die Vereinigten Staaten von Amerika zur Einführung der Orderklausel verstanden haben, möchte vermutlich auch England sich gegen diese Umgestaltung seines geltenden Rechtes nicht gar zu sehr sträuben. Man kann aber auch die Wechselklausel als notwendiges Erfordernis des Wechsels aufstellen, daneben der Landesgesetzgebung überlassen, von diesem Erfordernis abzusehen[6]) oder umgekehrt nur dem nationalen Gesetze anheimstellen, dies Requisit als ein Essentiale des Wechsels vorzuschreiben.

Nach der diesseitigen Auffassung erscheint die mehr aus doktinären Gründen empfundene Besorgnis, dass Anweisungen auf Geld, die sonst den Erfordernissen des Wechsels entsprechen, den wechselrechtlichen Vorschriften unterworfen werden, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Der einzige in Betracht kommende Unterschied zwischen dem Wechsel und der Anweisung auf eine bestimmte Summe bildet heutzutage eigentlich nur das Regressrecht[7]). Bei Inhaberwechseln bedarf es eines solchen Unterscheidungsmerkmales noch weniger. Jedenfalls erscheint das Verlangen der Aufnahme der Wechselklausel in den Kontext des Wechsels als eine Ueberspannung des Formalismus und durch die Besorgnis vor Wechselfälschungen um so weniger gerechtfertigt, als derartige Urkunden fast überall nur auf vorgedruckten Formularen geschrieben werden.

5. Soll man gestatten a) die Ausstellung eines gezogenen Wechsels auf den Inhaber? b) die Ausstellung eines gezogenen Wechsels an die Order des Ausstellers? c) die Ausstellung

---

[3]) So auch Wieland a. a. O., S. 4, und die Rotterdamer Handelskammer 5. Dagegen Edmund Mayer a. a. O., S. 152.

[4]) So auch die Handelskammer Rotterdam 10.

[5]) So auch im Ergebnis Edmund Mayer a. a. O., S. 153.

[6]) Für diesen Eventualvorschlag des Entwurfs auch Wieland a. a. O. Seite 14. Dagegen spricht sich die Handelskammer Rotterdam 11 für eine Aufnahme des Wortes „Wechsel“ in der Urkunde aus. Edmund Mayer hält die Wechselklausel für unnötig, a. a. O. Seite 153.

[7]) Vgl Wendt, Das Allgemeine Anweisungsrecht, S. 4.

eines gezogenen Wechsels für Rechnung eines andern? d) die Angabe einer Notadresse? und im Fall der Bejahung dieser Frage e) soll diese Angabe dieselben Wirkungen haben, wenn sie vom Aussteller oder einem Indossanten herrührt? f) die Klausel: „zurück ohne Kosten"? g) die Klausel, ohne Gewähr? h) die Klausel, welche die Fähigkeit zu indossieren ausschliesst (Rektawechsel)?

Die Frage zu 5a ist zu bejahen. Die Zulässigkeit der Inhaberwechsel hat bei der Statthaftigkeit von Wechseln an eigne Order mit Blankogiro keine Bedenken. Mag auch in einzelnen Gebieten das Bedürfnis nach dieser Wechselform weniger hervorgetreten sein, so herrschen solche Tratten doch in andern Bezirken vor (vgl. Weltwechselrecht I, S. 116, II, S. 70[8]). Wie die Inhaberwechsel sind auch die Blankotratten zuzulassen.

Die Frage 5b ist ebenfalls zu bejahen. Der Wechsel an eigne Order ist ein vollständiger Wechsel, der wie jede andere Tratte zu behandeln ist, ohne Rücksicht darauf, ob er bereits indossiert oder angenommen ist. Nicht der Wechselvertrag, sondern die Wechselform entscheidet (vgl. Weltwechselrecht II, S. 74)[9]).

Die Frage 5c ist ebenfalls zu bejahen; doch gehört die Regelung dieses Punktes nicht in das Wechselrecht. Der Kommittent tritt in keine wechselrechtliche Verbindlichkeit. Die Beziehungen zwischen ihm und den übrigen Wechselinteressenten regelt das bürgerliche Recht. Auch eine Intervention zugunsten des Kommittenten erscheint daher unzulässig (vgl. Weltwechselrecht II, S. 91)[10]).

Bemerkt mag zu diesen Fragen werden, dass der niederländische Questionnaire hier über eine grosse Anzahl sehr wichtiger Streitpunkte, betreffend die Form des Wechsels hinweggeht; so die bezüglich der Notwendigkeit von Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, von Zahlungsort und Wohnort des Trassaten. Ueber die Verfallzeiten wird in Frage 16 gehandelt.

Auch die Frage 5d ist zu bejahen, denn es liegt im Interesse der Trassanten, durch Einfügung von Notadressen den Rückgriff zu verhüten. Dagegen kann es zweifelhaft sein, ob man den Inhaber verpflichten soll, die Notadressen anzugehen, wenn sie auf den Zahlort des Wechsels lauten. Das Nähere wird bei der Frage 19a zu erörtern sein, welche die Bedingungen des Regresses behandelt.

Zu 5e ist zu bemerken, dass der von der französischen Jurisprudenz gemachte Unterschied zwischen der von dem Aussteller und der von einem Indossanten gesetzten Notadresse in bezug auf die Verpflichtung des Inhabers zur Aufsuchung der Notadressen keine innere Berechtigung hat. Jeder Indossant ist gewissermassen als Aussteller der Tratte zu behandeln (vgl. Weltwechselrecht I, S. 384, S. 421. Bd. II, S. 235)[11]).

Wird dem Inhaber freigestellt, ob er die Notadressen angehen will oder nicht, so bedarf es auch keiner Anordnung, dass Notadressen nur auf den Zahlort zulässig sein sollen. Bei unseren heutigen Verkehrsmitteln erscheint eine derartige Einengung überhaupt nicht gerechtfertigt[12]) (vgl. Weltwechselrecht II, S. 236).

Fragen über die Gestaltung der Notadresse, die Befugnis, zu adressieren und Adressat sein zu können, die Konkurrenz mehrerer Notadressen, die Reihenfolge, in der sie anzugehen sind, fehlen. Zu 14 und 18 der Questionnaire wird nur der Ehrenannahme und Ehrenzahlung gedacht.

Die Frage 5f ist zu bejahen. Sowohl dem Trassaten wie jedem Indossanten muss der Erlass des Protestes freistehen. Die Protestlevierung ist nicht eine normale Funktion des Wechsels, sondern nur ein Beweisakt für den Notstand. Es widerspricht daher der Natur des Wechsels nicht, wenn die Garanten ihre Haftbarkeit auch ohne Erfüllung jeder Formalität erklären. Höchstens im Stempelinteresse könnte der Staat die Protesterlassklausel verbieten. Ist es richtig, dass in den Niederlanden, wie die Rotterdamer Handelskammer (16) bemerkt, der Protesterlass vielfach von den Bezogenen als ein Freibrief zu wiederholtem Zahlungsaufschub betrachtet wird, so kann das nicht als eine Folge des gedachten Vermerkes auf dem Wechsel, sondern nur als ein Missbrauch der in Betracht kommenden Kreise angesehen werden. Denn durch die Protesterlassklausel erleidet die Protestfrist keine Aenderung.

Die Kontroverse, wem die Kosten eines dennoch erhobenen Protestes aufzubürden sind, übergeht der niederländische Fragebogen. Sie hat bei den Beratungen des deutschen Handelstages zu lebhaften Debatten geführt. Der mehrfach angezogene Entwurf eines Weltwechselgesetzes will diese Kosten dem Protestanten auferlegen, wenn der gedachte Solennitätsakt nicht erforderlich war, um den Regress gegen irgendeinen Garanten auszuüben (vgl. Weltwechselrecht II, § 57, S. 198 ff.). Auf diese Weise sollten die Kosten des Rückgriffs vermindert und der in Betracht kommende Solennitätsakt möglichst vermieden werden. Irgendein Zweifel, wer die Klausel beigefügt hat, kann nicht bestehen, wenn sie alle Regressschuldner ausgesprochen haben, oder sie in einem nicht girierten Wechsel steht[13]).

Welche Wirkungen die Protesterlassklausel für die Nachmänner des Protesterlassers haben soll, wird ebenfalls von der niederländischen Kommission nicht gefragt. Nach dem Prinzip der Unabhängigkeit der Wechselerklärungen voneinander kann die Klausel nur wirken gegen denjenigen, von dem sie ausgeht, gleichviel ob er Trassant oder Indossant ist.

Die Frage 5g ist zu bejahen. Sowohl der Aussteller wie die Indossanten dürfen ihre Garantiepflicht ausschliessen. Die Unterschrift des Trassanten besteht auch bei der „Ohne-Obligo-Klausel". Hindert der Aussteller auf diese Weise die Begebbarkeit des Wechsels, so muss er sich die Folgen selbst zuschreiben (vgl. Weltwechselrecht S. 94, § 20, S. 103, S. 119, § 27)[14]). Uebrigens zirkulieren derartige Wechsel in Frankreich und England nicht so selten, als man vermuten möchte[15]).

Die Frage 5h ist zu bejahen. Sowohl der Aussteller wie jeder Indossant kann die weitere Girierung der Urkunde untersagen. Würde daher die Orderklausel als Aequivalent der Wechselklausel zugelassen, so müsste auch die Rektaklausel zum Ersatz der Wechselklausel dienen können, wie dies bereits oben bemerkt worden ist. Gerade in nichtkaufmännischen Kreisen wird von dem negativen Ordervermerk nicht selten Gebrauch gemacht; doch ist mit ihm nicht der Ausschluss der Ueber-

---

[8]) So auch die Handelskammer Rotterdam 12. Edmund Mayer a. a. O. S. 153, Wieland a. a. O. S. 13 und die Sonderkommission des deutschen Handelstages.

[9]) So auch die Handelskammer Rotterdam 13.

[10]) So auch die Handelskammer Rotterdam 13.

[11]) So auch Handelskammer Rotterdam 14.

[12]) Die Handeskammer Rotterdam will nur Notadressen innerhalb derselben Gemeinde zugelassen wissen.

[13]) Anders die Sonderkommission des deutschen Handelstages, die sich für die Beibehaltung des Art. 42 der deutschen Wechselordnung zu diesem Punkte ausgesprochen hat.

[14]) So auch die Sonderkommission des deutschen Handelstages. Dagegen will die Handelskammer von Rotterdam 18 die Klausel nicht zulassen, weil sie die Verhandelbarkeit des Wechsels mindere. Auch Edm. Mayer a. a. O. schliesst die Klausel aus, da sie dem Wechselgesetz der strikten Zahlungsverpflichtung widerspreche.

[15]) Weltwechselrecht I, S. 171.

tragung der Wechselforderung im Wege des Zivilrechts zu verknüpfen (vgl. Weltwechselrecht II, S. 94, § 19). Darüber, ob die Rektaklausel verschiedene Wirkungen haben soll, je nachdem sie vom Aussteller oder einem Indossanten herrührt, geht der niederländische Fragebogen hinweg. Auch hier muss das Prinzip der Unabhängigkeit der Wechselerklärungen voneinander zur Geltung gelangen (vgl. Weltwechselrecht II, § 19, Abs. 2 und § 25, Abs. 2).

Leider lässt der niederländische Fragebogen auch ein Eingehen auf die Zinsklausel vermissen, deren Erörterungen bei den Beratungen der Sonderkommission des deutschen Handelstages zu einer längeren Debatte Veranlassung gaben. Man wird die Wechsel mit Zinsversprechen, die sich besonders im anglo-amerikanischen Verkehr eingebürgert haben, nicht ausschliessen dürfen. Juristische Gründe gegen ihre Zulässigkeit liegen nicht vor (vgl. Weltwechselrecht I, S. 106 und Bd. II S. 65).

Die Wechselsumme wird vor allen Dingen nicht unbestimmt. Nicht ersichtlich ist, dass die Zinsklausel besonders zu Wucherzwecken benutzt werden würde; denn es ist nicht zu befürchten, dass der Bezogene zweimal mit Zinsen belastet wird, einmal in der Wechselsumme selbst und dann in der Zinsklausel. Es ist auch nicht zutreffend, dass sich schon in allen Fällen die Höhe des Zinsbetrages in der Wechselsumme selbst ausdrücken lässt, da vielfach bei Sicht- und Nachsichtwechseln nicht einmal annähernd der Tag der Fälligkeit zurzeit der Trassierung bestimmt werden kann[16]).

6. Ausfertigungen und Abschriften. Welche gesetzlichen Bestimmungen sollen getroffen werden im Hinblick auf a) die Verpflichtung des Ausstellers, mehr als eine Ausfertigung des gezogenen Wechsels zu erteilen? b) in bezug auf die Form und die Fassung der Ausfertigungen? c) auf die Rechte des Inhabers einer Ausfertigung? d) auf Wechselabschriften?

Die Verpflichtung des Ausstellers zu 6 a muss anerkannt werden. Im Ueberseeverkehr sind Duplikate nicht entbehrlich und bei Wechselverlust oft das einfachste Mittel, dem Verlierer zu seinem Gelde zu verhelfen. Macht man daher auch den Aussteller zur Erteilung von einer gewissen Anzahl von Exemplaren prinzipiell verbindlich, ohne diese Obligation auf den Zeitpunkt der Wechselausstellung zu beschränken, so muss doch andererseits dem Trassanten durch eine Klausel auf dem Wechsel die Möglichkeit gewährt werden, seine Pflicht zur Vervielfältigung des Wechsels auszuschliessen. Dem Zieher eines Inhaberwechsels, der bei der Doppelbegebung mehrfach haften würde, kann nicht zugemutet werden, ohne Sicherheitsleistung weitere Ausfertigungen herzugeben (vgl. Weltwechselrecht II, S. 314 ff.)[17]).

Zu 6 b ist zu bestimmen, dass das Duplikat seinem Zwecke entsprechend in allen wesentlichen Punkten mit der Prima übereinstimmen und den Duplikatvermerk tragen muss. Der kassatorischen Klausel soll es nicht bedürfen. Sie ist überflüssig, wo die Vervielfältigung nur zur Erleichterung der Zirkulation geschah, und bietet auch sonst keine absolute Gewähr. Die neuen Gesetze haben sie überall beseitigt (vgl. Weltwechselrecht I, S. 548 ff. II, S. 317)[18]).

Zu 6 c muss davon ausgegangen werden, dass jedes Exemplar den Wechsel darstellt und alle Ausfertigungen nur eine und dieselbe Wechselschuld verkörpern. Grundsätzlich soll daher auf jedes einzelne Exemplar Zahlung verlangt werden können und durch die Zahlung einer Ausfertigung die Wechselschuld für den Zahlenden und seine Nachmännern getilgt werden. Ausnahmen sollen nur für akzeptierte Exemplare bestehen. Nach allgemeinem Handelsbrauch haftet der Akzeptant, nicht der Ehrenakzeptant, aus jedem von ihm angenommenen Exemplar, braucht daher nur zu zahlen gegen Vorlegung der Akzeptdublikate oder entsprechende Sicherheitsleistung. Aber auch der Regressat kann die Vorlegung des Akzeptexemplars verlangen, da er sich sonst nicht an den Annehmer halten kann. Ferner erheischt das Interesse des Garanten, von dem man Zahlung auf das Duplikat verlangt, dass ihm Sicherheit dafür geleistet wird, sein Regressanspruch gegen die Vormänner sei noch nicht durch die Zahlung derselben auf ein anderes Exemplar erloschen (vgl. Weltwechselrecht II, S. 321 ff.). Besonderer Regelung bedürfen die Fälle, in denen eine der Ausfertigungen zum Akzept versandt wird (vgl. Art. 69 der Deutschen Wechselordnung). Zur Ausübung des Regresses soll der Ausfolgungsprotest genügen, da der Bezogene auf ein Begebungsexemplar nicht zu zahlen braucht (vgl. Weltwechselrecht II, S. 325, § 99). Das Doppelindossament ist zu regeln wie der Art. 67 der Wechselordnung, mit den in § 100 des Entwurfes eines Weltwechselgesetzes vorgeschlagenen Modifikationen beim Blankoindossament und der Konkurrenz mehrerer Inhaber von Ausfertigungen.

Zu 6 d ist zu bemerken, dass Wechselabschriften von jedem Wechselinhaber sollen gefertigt werden können, im wesentlichen mit der Urschrift gleichlauten, sich als Wechselabschriften (Arretierungsklausel) bezeichnen müssen und originäre Wechselerklärungen jeder Art zu tragen vermögen mit Ausnahme der Unterschrift des Ausstellers. Für den Fall, dass die Urschrift des Wechsels zur Einholung des Akzeptes versandt wird, soll die Abschrift mit dem Antreffungsvermerk versehen werden. Der Regress gegen die Garanten, welche die Kopie gezeichnet haben, hat auf Grund des Ausfolgungsprotestes zu geschehen, welcher in der nach § 99 und 103 des Entwurfes des Weltwechselgesetzes abgekürzten Form, wie sie die Billigung der Sonderkommission des deutschen Handelstages erfahren hat, zu bewirken ist[19]).

7. Soll das Gesetz die dokumentierte Tratte regeln (Konnossement, Police)?

Diese Frage ist zu verneinen. Derartige mit Urkunden belegte Papiere haben wechselrechtlich nichts Besonderes, so dass man wie bisher, ohne eine spezielle Normierung derselben auskommen kann. Es handelt sich hier um Wechsel im überseeischen Verkehr, die meist von den Verkäufern der Waren für Rechnung des Käufers auf eine Bank gezogen werden, welche die Bank nur akzeptiert oder zahlt gegen Aushändigung der beigefügten Dokumente, nämlich des Konnossements und der Versicherungspolice[20]). (Vgl. Weltwechselrecht II, S. 416.) Die Rotterdamer Handelskammer schlägt eine Reihe von Bestimmungen für diese Wechsel vor (25,

[16]) Auf die bei den Beratungen in der Sonderkommission des deutschen Handelstages von einem Mitgliede gemachte Bemerkung, dass in England kein grosser Wert auf die Zinsklausel gelegt werde, hat der Verfasser bei dem Direktor der Deutschen Bank in London Auskunft eingeholt. Derselbe schreibt: Den Widerstand gegen die Zinsklausel kann ich mir nur damit erklären, dass die im englischen Exportverkehr weit verbreitete und bewährte Form in Deutschland meines Wissens fast unbekannt ist." Die dem Verfasser dieses Aufsatzes vorgelegten Wechselformulare der hiesigen ostasiatischen Bank enthielten das Zinsversprechen. Die Wechsel mit dieser Klausel sind also auch im deutschen Ueberseeverkehr nicht unbekannt.

[17]) Für die Verpflichtung zur Duplierung auch die Handelskammer Rotterdam 20, und Edmund Mayer a. a. O. S. 153, nur dass letzterer die Verpflichtung zur Vervielfältigung auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels beschränken will.

[18]) Auch die Handelskammer Rotterdam 20 ist gegen die Aufnahme der kassatorischen Klausel, anders Edmund Mayer a. a. O. S. 153.

[19]) Die Handelskammer Rotterdam 22 hält es nicht für wünschenswert, das Akzept auf einer Kopie zu gestatten.

[20]) Vgl. Cohn, Wechsel- und Scheckrecht in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. I., S. 1042.

26, 27). Das Akzept, welches gegen Auslieferung der Dokumente erteilt wird, soll nach ihr nicht als ein bedingtes zum Rückgriff berechtigendes erachtet werden. Dem Regredienten würde aber, wenn er in solchem Falle den Rückgriff nähme, ein Einwand aus dem zugrunde liegenden Geschäft entgegenstehen. Durch die Begleitschreiben sind er und die Vormänner über den Sachverhalt aufgeklärt; sie wissen, dass der Bezogene nur gegen Aushändigung der Dokumente zu akzeptieren oder zu zahlen braucht. Daher ist es auch unnötig für solche Wechsel, wie es die Rotterdamer Handelskammer wünscht, noch als besonderes Kennzeichen den Vermerk: „Urkundenwechsel" in dem Wechselbrief zu fordern, und auf dem Wechsel eine Angabe der betreffenden Dokumente zu verlangen.

Die gedachte niederländische Handelsvertretung empfiehlt ferner, dem Inhaber eines dokumentierten Sichtwechsels das Recht zu verleihen, ohne Verlust seines Protest- und Regressrechtes das Papier mehrmals zur Zahlung vorzulegen. Da die Frist für die Levierung des Protestes nach dem Entwurf des Weltwechselgesetzes am Zahltage sowie am ersten oder am zweiten Werktage darnach erhoben werden kann, steht dem Inhaber ohnehin frei, den Wechsel mehrfach zu präsentieren, ehe er zur Protestierung schreitet.

Auch der Wunsch der Rotterdamer Handelskammer, bei diesen Wechseln den Inhaber zu berechtigen, die Zahlung vor dem Verfalltage anzunehmen, weil es für die Bezogenen aus verschiedenen Gründen sehr wichtig sein könne, schon vor dem Fälligkeitstermin die Urkunden zu erhalten, ist nicht zu befürworten. Da der Bezogene nur gegen Aushändigung der Dokumente zu zahlen braucht, liegt für ihn keine Gefahr in einer vorzeitigen Zahlung, und die Annahme einer solchen vor Verfall wird man getrost der Kulanz und dem Interesse des Wechselinhabers überlassen können.

Ebensowenig bedarf es der Anordnung besonderer Verfallzeiten für die so gearteten Papiere, wie sie die Rotterdamer Handelskammer vorschlägt, indem sie die Ausstellung solcher Wechsel gestatten will: „zahlbar bei oder eine gewisse Frist nach Ankunft der Ware oder des Schiffes". Sicht- und Zeitsichtwechsel reichen völlig aus. Mag der Bezogene bei Erteilung des Akzeptes seine Zahlungsverbindlichkeit in der beregten Weise beschränken.

8. Was soll man vorschreiben im Hinblick a) auf die Form des Indossaments im allgemeinen? Soll das Gesetz mehrere Formen des Indossaments mit verschiedenen Wirkungen im Hinblick auf die Uebertragung und die Gewährleistung anerkennen? b) Was soll das Gesetz vorschreiben bezügl. des Blankoindossaments? c) bezügl. des Prokuraindossaments? d) des Indossamentes nach Verfall?

Zu 8a wird mit Rücksicht auf die vielfach herrschenden Differenzen der geltenden Gesetze über die Formen des Indossamentes (vgl. Weltwechselrecht I, S. 173 ff.) eine zwingende Vorschrift erforderlich. Dabei wird man sich an die eingebürgerten Formen des Vollindossaments, des Blankoindossaments, des abgekürzten Blankoindossaments und des Prokuraindossamentes zu halten haben[21]). Dem Garanten muss die Wahl bleiben, die seinen Interessen und Zwecken entsprechende Form auszuwählen. Bezüglich der rechtlichen Wirkungen dieser verschiedenen Giros in bezug auf Transport- und Garantiefunktion ist im wesentlichen an dem geltenden deutschen Wechselrecht festzuhalten.

Zu 8b: Die Ausfüllung des Blankoindossementes ist zu gestatten, wie dies im § 23 des Entwurfs eines Weltwechselgesetzes vorgeschlagen wird. Nicht ratsam erscheint es zu bestimmen, wie es im englischen Gesetz geschieht, dass das Blankoindossament das Papier zu einem Inhaberwechsel macht.

Zu 8c ist zu bemerken, dass von dem in Deutschland wenig verwandten offenen Vollmachtsindossament im Auslande mehr Gebrauch gemacht wird. Die Vorschriften der deutschen Wechselordnung Art. 17 müssen eine mehrfache Ergänzung erfahren, in Hinsicht auf den Inhalt der Vollmacht des Prokuraindossatars und seiner Befugnis zur Weiterbegebung. (Vgl. § 26 des Entwurfes eines Weltwechselgesetzes.)

Ueber die Zulässigkeit des zu gestattenden und im Ausland mehrfach üblichen Inhaberindossamentes, das keineswegs durch das Blankoindossament ganz ersetzt wird, geht der niederländische Fragebogen hinweg. (Vgl. Weltwechselrecht II, S. 104, § 21 und S. 109.)[22])

Zu 8d: Eine Unterscheidung der rechtlichen Wirkung des Indossamentes, je nachdem es vor oder nach Verfall oder vor oder nach rechtzeitiger Protesterhebung geschehen ist, erscheint nicht empfehlenswert. (Vgl. § 30 des Entwurfes des Weltwechselgesetzes, Weltwechselrecht II, S. 122.)[23]) Zu regeln wäre auch die Frage, ob der Indossant nach Verfall wie aus einem Sichtwechsel haften soll und wann die Sichtfrist zu beginnen hat.

Nicht berührt werden in der niederländischen Kommission die wichtigen Kontroversen nach der Statthaftigkeit bedingter Giros, der Teilindossamente und des Rückgiros. Zu besonderen Erörterungen führte die Frage der Zulässigkeit der erstgenannten Indossamente bei den Erörterungen der Kommission des deutschen Handelstages, welche in diesem Falle die Bedingung für nicht geschrieben erachten will, während sie nach § 29 des Entwurfes das Giro unwirksam machen soll. Das Projekt steht hier auf dem Standpunkt der in Deutschland herrschenden Doktrin (Weltwechselrecht I, S. 200) und stimmt mit der Vorschrift überein, dass der Zahlungsauftrag in der Tratte nicht sub conditione erfolgen kann.

9. Soll das Gesetz Vorschriften über die Verpflichtung des Ausstellers zur Leistung von Deckung und über die Folgen enthalten, welche aus der Erfüllung und dem Mangel der Erfüllung dieser Verpflichtung hervorgehen?

Diese Frage, welche einst den Haupttrennungspunkt auf den internationalen Wechselrechtskongressen in Antwerpen und Brüssel bildete, hat immer mehr an Schärfe verloren. Sie muss unbedingt verneint werden. Die Hineinziehung des der Wechselziehung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses in das formale Wechselgesetz würde einen Rückschritt bedeuten. Auch die Rotterdamer Handelskammer hat sich gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung ausgesprochen. (35) (Vgl. des näheren Weltwechselrecht II, S. 96.)[24])

Bei diesem Punkte wäre die Frage anzuschliessen, ob die wechselrechtliche Bereicherungsklage gegeben werden soll, wie in Art. 83 der deutschen Wechselordnung. Ueber den Charakter dieser Klage herrscht ein lebhafter Streit[25]). Jedenfalls aber ist sie stark mit

---

[21]) Die Rotterdamer Handelskammer 30 hält es in allen Fällen für erforderlich, dass das Indossament hinten auf den Wechsel gesetzt wird. Im übrigen stimmt sie mit den obigen Vorschlägen überein, erachtet insbesondere Beifügung von Orts- und Zeitdatum nicht für erforderlich. Edmund Mayer a. a. O. will nur eine Form der Giros gestatten. Siehe dagegen Weltwechselrecht II, S. 104 ff § 21.

[22]) Für die Zulässigkeit der Inhaberindossamente und die Art ihrer Regelung im Entwurf eines Weltwechselgesetzes auch Wieland a. a. O., S. 13.

[23]) So auch die Sonderkommission des deutschen Handelstages. Dagegen Rotterdam 34 und Edmund Mayer a. a. O. S. 154.

[24]) So auch Wieland a. a. O., S. 6.

[25]) Siehe Ditscher, Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage in Goldschmidts Zeitschrift für das ge-

zivilrechtlichen Elementen versetzt, verlangt eine Aufdeckung des der Wechselhingabe zugrunde liegenden Verhältnisses, und greift schliesslich in die Lehre von der Verjährung ein. Dazu kommen dann die Kontroversen, ob die Klage auch gegen die Indossanten oder, wie in der Schweiz, gar gegen Domiziliaten und Kommittenten zu gestatten ist, und wie die Bereicherung bestimmt werden soll[26]). Jedenfalls erscheint es empfehlenswerter, die internationale Konferenz durch die Beratungen über diesen Punkt nicht einer allzu starken Belastungsprobe zu unterziehen. Mögen die Landesgesetzgebungen den Anspruch in ihren Einführungsgesetzen regeln, die doch wieder „Verlustlisten der Rechtseinheit" bilden werden.

10. **Soll der Inhaber grundsätzlich frei sein, die Annahme nachzusuchen, soll man in dem Wechsel festsetzen können, entweder, dass die Vorlegung zur Annahme verboten ist, oder dass die Vorlegung zur Annahme notwendig ist? Soll eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel den Bezogenen vorzulegen, bestehen, a) wenn er an einem anderen Ort als am Wohnort des Bezogenen zahlbar ist (Domizilangabe), b) wenn er auf Sicht — oder eine gewisse Zeit nach Sicht gezogen worden ist?**

An sich muss dem Inhaber selbst bei domizilierten Wechseln[27]) freistehen, ob er den Wechsel zur Annahme vorlegen will oder nicht. Doch muss hier der Privatautonomie ein grosser Spielraum gegönnt werden. Nur noch in alten Gesetzen wird die Präsentation zur Annahme für obligatorisch erklärt. (Vgl. Weltwechselrecht I, S. 235.) Aber auch in der Zulassung der sogenannten nichtakzeptablen Tratten liegt keine wesentliche Gefahr für den Verkehr. Sache des Ausstellers wird es sein, den Bezogenen von der Trassierung rechtzeitig zu benachrichtigen. Das wirtschaftliche Bedürfnis für Wechsel, bei denen die Vorlegung zur Annahme ganz oder auf eine bestimmte Zeit untersagt wird, ergibt sich aus der grossen Zahl, in der sie umlaufen. Durch sie wird der Rückgriff mangels Annahme vermieden, dem Bedenken vieler Kreise, Wechsel zu akzeptieren, Rücksicht getragen, und bei Kreditwürdigkeit von Ansteller und Indossanten leidet auch die Begebbarkeit des Papieres durch den gedachten Vermerk schwerlich. Andererseits muss es den Garanten, die ein besonderes Interesse daran haben, erlaubt sein, einen Präsentationsbefehl zu erlassen[28]). (Welt wechselrecht S. 146 ff.) Bei Sicht- und Nach-Sicht-Wechseln bedarf es nur der Vorlegung zur Sichtnahme, doch soll das Visum durch das Akzept ersetzt werden können. (Vgl. Weltwechselrecht Bd. II S. 160 ff.) Besondere Kollusionsgefahren bietet das Institut der Sichtnahme nicht. Auch bei der Annahme kann der Trassat, wenn er mit dem Inhaber kolludiert, die Erklärung vordatieren und wird sich davon kaum durch die Tatsache abhalten lassen, dass er sich durch die Annahme zur Zahlung verpflichtet hat; denn wenn er derartige betrügerische Zwecke verfolgt, beabsichtigt er eben, die Wechselschuld nicht zu tilgen, und wird daher als Annehmer das Instrument vermutlich zu Protest gehen lassen[29]). Ob nach Verfall eine Präsentation zur Annahme statthaft ist, wird nicht gefragt. (Vgl. dazu Weltwechselrecht II, S. 153).

(Fortsetzung folgt.)

---

samte Handelsrecht, Bd. 65, Seite 253 ff. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 685 ff. und die dort Anm. 6 Zitierten. Wieland a. a. O., S. 6 ff. Cohn a. a. O., S. 1066. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., S. 243. Weltwechselrecht I, S. 161 ff., II, S. 98.

[26]) Die Sonderkommission des deutschen Handelstages hat die Aufnahme einer solchen Klage in das einheitliche Wechselrecht nicht für erforderlich erachtet.

[27]) Weltwechselrecht II, § 39, S. 146 ff.

[28]) So auch Rotterdam 87.

[29]) So auch die Handelskammer Rotterdam 40.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 705 ff, 826 BGB.

Pflichten des Konsortialen bei einer Haussespekulation.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 27. Oktober 1909. I 439, 08[1]).

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach der Klagebehauptung hat der Beklagte die Klägerin und vier andere Firmen zu einer konsortialen Haussespekulation in S.-Aktien veranlaßt. Das Konsortium wurde am 31. März 1906 gebildet, aber schon am 5. April 1906 infolge der Kündigung einer beteiligten Firma wieder aufgelöst. Das Konsortium hat auf gemeinschaftliche Rechnung S.-Aktien erworben; es schloss mit einem Debetsaldo von 292693,95 M. ab; die Klägerin mußte bei der Auseinandersetzung 26 Aktien übernehmen und behauptet, an jeder 1200 M. verloren zu haben, da die Aktien in der Folge außerordentlich gefallen seien. Die Klägerin macht den Beklagten für den erlittenen Schaden von ca. 30000 M. verantwortlich, hat jedoch nur einen Betrag von 3000 M. eingeklagt. Sie wirft dem Beklagten arglistige Täuschung seiner Mitkontrahenten vor. Er habe wissentlich falsche Angaben über die Marktlage gemacht, indem er versicherte, es würden nur wenige Stücke zu haben sein. Dadurch habe er das Konsortium veranlaßt, ihm 30 Stücke zu 3600 M. abzunehmen; von diesen Stücken hätten nach seiner Angabe nur 15 ihm gehört, die übrigen der Firma H. N.; in Wirklichkeit seien sie sämtlich in seinem Eigentum gestanden. Beklagter habe ferner verschwiegen, daß die Firma C. eine größere Partie dieser Aktien (40 Stück) besaß. Der Leiter dieser Firma sei der Vetter des Beklagten; Beklagter sei auch an diesem Aktienbesitz beteiligt gewesen und das ganze Konsortium sei von ihm nur zu dem Zwecke gegründet worden, die Aktien auf vorteilhafte Weise los zu werden; 24 der C.schen Aktien seien auch dem Konsortium aufgehalst worden. Die weitere Klagebehauptung, Beklagter habe wahrheitswidrig erklärt, das Bankhaus A. M. werde nach der ihm gemachten Versicherung seines Prokuristen keine Stücke abgeben, ist von der Klägerin selbst später dahin eingeschränkt worden, daß Beklagter bei Eingehung des Konsortiums nur erklärt habe, das Bankhaus A. M. werde nach der Versicherung seines Prokuristen zu dem derzeitigen Kurse kein S.-Aktien abgeben. Die Klägerin hat für ihre Behauptungen Beweis angetreten; die Vorinstanzen haben jedoch, ohne in eine Beweiserhebung einzutreten, den Klageanspruch für nicht begründet erachtet.

Das Oberlandesgericht erwägt, aus den Ausführungen der Klägerin, selbst wenn sie erwiesen wären, lasse sich nur entnehmen, daß Beklagter bei dem Geschäft für sich noch einen weiteren Vorteil durch Verkauf der von ihm zusammen mit C. besessenen Aktien erstrebte. Dagegen lasse sich nicht sagen, daß ihm bewußt gewesen sei, das Geschäft müsse verlustbringend endigen. Seine Interessen hätten, auch im Hinblick auf seine Beteiligung bei C., mit denen des Konsortiums nicht kollidiert. Das Konsortium habe, um die beabsichtigte Kurssteigerung herbeizuführen, Aktien zu erhöhten Kursen erwerben müssen. Dabei sei es für das Konsortium ganz gleichgültig gewesen, ob die anfänglich übernommenen 30 Aktien dem Beklagten allein oder zur Hälfte der Firma N. gehörten; ebenso habe nichts darauf ankommen können, daß der Beklagte an den von C. übernommenen Aktien beteiligt war. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem dem Beklagten zur Last gelegten Verhalten und dem angeblichen Schaden der Klägerin sei nicht gegeben. Wenn die Aktien in der Folge im Kurse gesunken seien, so könne Klägerin dafür den Beklagten nicht verantwortlich machen; sie habe jede Angabe darüber unterlassen, wann sie die Aktien veräußert habe.

Die Erwägungen des Oberlandesgerichts liegen wesentlich auf tatsächlichem Gebiete und lassen im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es kommt in Betracht, daß es sich für das Konsortium um ein Spekulationsgeschäft handelte, und jeder Konsortiale mit der Chance des Gewinnes oder Verlustes rechnen mußte. Das Oberlandesgericht stellt fest, daß der Beklagte mit einem günstigen Verlauf des Geschäftes rechnete daß er keineswegs annahm, es werde für die Konsortialen ver-

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

lustbringend endigen. Damit ist die Anwendung des § 826 BGB. ausgeschlossen, welche vorsätzliche Schadenszufügung voraussetzt. Soweit in dem Verhalten des Beklagten eine Verletzung gesellschaftlicher Pflichten gefunden werden könnte, hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß das Verschweigen seines eigenen Aktienbesitzes, selbst wenn es nachgewiesen wäre, für die ungünstige Entwickelung des Geschäftes nicht kausal war; denn das Konsortium habe zur Erreichung seines Zweckes Aktien erwerben müssen, und die Beteiligung des Beklagten an den von dem Konsortium übernommenen Aktien sei für den Erfolg des Unternehmens ohne Einfluß gewesen. An diese Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden, und es kann die weitere Frage dahingestellt bleiben, ob die Klägerin so, wie geschehen, ihren angeblichen Schaden hätte liquidieren können.

2. **Zu §§ 1221. 1235, 1243, 283, 226 BGB.**

Verurteilung des Bankiers zur Herausgabe der individuellen Wertpapiere, welche er als Pfandgläubiger durch unrechtmässigen Pfandverkauf für sich verwertet hatte.

Urteil des Reichsgerichts I. Zivilsenat vom 24. November 1909, Rsp. I $\frac{1/1909}{6}$[2]).

Kläger hat der Beklagten als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft W. &. N. für eine Schuld dieser Gesellschaft 10 Stück 3½prozentige Berliner Pfandbriefe im Betrage von nom. 10 700 M. verpfändet. Bei einer Abrechnung im Mai 1906, bei welcher das Konto der offenen Handelsgesellschaft ausgeglichen wurde, hat der Kläger der Beklagten diese Papiere als Sicherheit für die von ihm in Höhe von 10 700 M. als Privatschuld übernommene Schuld der Gesellschaft belassen. Die Beklagte verpflichtete sich dabei, die Papiere gegen Zahlung von 10 700 M. dem Kläger persönlich auszufolgen. Nachdem die Beklagte den Kläger zur Zahlung aufgefordert und (am 12. Juli 1908). ihm den Verkauf der Pfandbriefe angedroht hatte, hat sie laut Schreiben und Schlussnote vom 20. Juli 1907 die Pfandbriefe zum Tageskurse übernommen, ohne die Vorschriften der §§ 1221, 1235 des BGB. zu beobachten. Der Kläger hat auf Herausgabe der Pfandbriefe unter Angabe ihrer Nummern gegen Zahlung von 10 700 M geklagt. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, indem sie ausser anderen jetzt nicht mehr in Betracht kommenden Einwendungen geltend machte, sie habe die Pfandbriefe anderweit veräussert, sie sei daher ausserstande, die individuellen Stücke herauszugeben, sei aber bereit, andere zu liefern; der Kläger habe kein Interesse an den individuellen Stücken und prozessiere um dieselben aus Schikane.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 6. Mai 1908 nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen, desgleichen ihre Revision, letztere aus folgenden Gründen:

Mit Recht geht das Kammergericht davon aus, dass die Uebernahme der Pfandbriefe seitens der Beklagten als eine unrechtmässige Veräusserung der Pfandobjekte die Beklagte nicht zur Eigentümerin derselben machen konnte (vgl. §§ 1221, 1235, 1243 BGB.), sie vielmehr nach wie vor auf Grund des Pfandvertrags dem Kläger zur Herausgabe der individuellen verpfändeten Stücke gegen Zahlung von 10 700 M. verpflichtet blieb. Das Kammergericht steht mit seiner Entscheidung auch durchaus im Einklang mit den Grundsätzen, welche der I. Zivilsenat in seinem Urteil vom 18. Februar 1903, I, 344, 92 (vgl. Reichsgerichtsentscheidung in Zivils. Bd. 54 S. 28 ff.) ausgesprochen hat. Einer Feststellung der von der Beklagten behaupteten Unmöglichkeit der Rückgabe der vom Kläger verpfändeten Stücke bedurfte es nicht, da feststeht, dass die Beklagte, wenn jene Unmöglichkeit vorläge, sie zu vertreten hätte.

Was die Revision gegen die Auffassung des Kammergerichts geltend macht, ist nicht stichhaltig. Sie führt aus, der Kläger handle aus Schikane; die Beklagte habe sich wiederholt erboten, ihm andere Stücke zu liefern; Kläger möge angeben, was für ein Interesse er daran habe, gerade die seinerzeit verpfändeten Stücke wieder zu erlangen, die sie ihm zu verschaffen ausserstande sei. Der Kläger beansprucht lediglich sein ihm zustehendes Recht und hat nicht nötig, seinerseits für dessen Geltendmachung ein besonderes Interesse anzugeben. Ein solches ergibt sich übrigens, wie in der Entscheidung Bd. 54 S. 33 des näheren dargelegt, ohne weiteres aus dem Vorteil, welchen der § 283 BGB. dem Gläubiger bietet. Ueberdies hat sich die Beklagte, wie unbestritten, nie bereit erklärt, den Kläger dadurch klaglos zu stellen, dass sie die Kosten des Rechtsstreits übernommen hätte. Der Kläger brauchte sich daher auf das Anerbieten der Beklagten, ihm andere Stücke zu liefern, auch aus diesem Grunde nicht einzulassen. Der Vorwurf der Schikane ist unbegründet.

II. Handelsrecht.

Zu § 347 HGB.

Fahrlässige Empfehlung von Kuxen durch den Bankier.

Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 1. Dezember 1909, I $\frac{36/09}{7}$[3]).

In Ausführung eines vom Beklagten erteilten Auftrags lieferte der Kläger, der in Hamburg ein Bankiergeschäft betreibt, dem Beklagten am 26. Mai 1906 als Selbstkontrahent 5 Kuxe der Gewerkschaft St. zum Preise von je 415 M. Auf den Kaufpreis sind nur 500 M. entrichtet. In der Gewerkenversammlung vom 28. März 1906 war eine Zubusse von 500 M., per Kuxe fällig in Raten von 100 M. am 20. Mai, 20. Juni, 15. Juli, 31. August und 1. Oktober 1906, beschlossen, so dass zur Zeit der Lieferung noch 4 Raten mit zusammen 2000 M. ausstanden. Diese 2000 M. wurden vom Kläger für Rechnung des Beklagten an das Bankhaus der Gewerkschaft gesandt. Die Klage begehrt Erstattung der Auslage und Zahlung des Kaufpreisrestes im Gesamtbetrage von 3579,50 M. nebst Zinsen.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage wegen fahrlässiger Empfehlung der Kuxe. Der Angestellte des Klägers, B., habe dem Beklagten vor der Anschaffung versichert, es handle sich um ein exzeptionell gutes Unternehmen, dessen Kuxe schon für die nächste Zeit sehr steigerungsfähig seien, eine weitere Erkundigung seitens des Beklagten sei überflüssig. Von der Ausschreibung der Zubussen habe er nichts erwähnt. Inzwischen sei der Verkaufswert der Kuxe auf höchstens 50 M. pro Stück zurückgegangen. Am 8. und 11. Juli 1906 habe Beklagter dem Kläger geschrieben, die Kuxe möchten verkauft werden, für den entstehenden Verlust werde der Kläger verantwortlich gemacht.

Während der erste Richter mit einer geringfügigen Zinsermässigung verurteilte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Der Kläger hat Revision eingelegt mit dem Antrag, die Berufung des Beklagten zurückzuweisen; von der Gegenseiete ist um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Nach dem angefochtenen Urteil sind die Schutzbehauptungen des Beklagten als erwiesen anzusehen. Wie das Oberlandesgericht ferner feststellt, hat der Kläger dem B. den Auftrag gegeben, die Kuxe der Gewerkschaft St. der Kundschaft anzupreisen. Die einzige Rechtfertigung hierfür war ein Empfehlungsbrief, den ihm der Prokurist des Emissionshauses der Gewerkschaft geschrieben hatte. Das Oberlandesgericht erwägt, die Autorität eines Interessenten habe dem Kläger wie seinem Angestellten nicht so massgeblich erscheinen dürfen, dass sie daraufhin einen ihrer Einsicht vertrauenden Kommittenten, wie es der Beklagte war, in der geschehenen dringlichen Weise und unter Zerstreuung seiner Bedenken zu dem Ankauf überredeten. Auch darin liege eine Fahrlässigkeit, dass weder der Kläger noch B. sich vergewissert hätten, ob in der nächsten Zeit Zubussen zu zahlen seien. Aus der dem Beklagten eröffneten Aussicht auf baldigen Kursgewinn habe dieser das Gegenteil folgern müssen.

Diese Begründung trägt das Urteil und wird durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert. Mit Unrecht beanstandet die Revision die Annahme eines Kommissionsgeschäfts. Es ist nicht richtig, dass nach der Schlussnote, worin der Kläger als Selbstkontrahent bezeichnet wird, ein Kaufgeschäft hätte angenommen werden müssen. Uebrigens kommt hierauf nichts an, da die Verpflichtung des Bankiers zur Beobachtung von Sorgfalt bei der Empfehlung unabhängig davon ist, ob das Geschäft in die Form der Kommission oder des uumittelbaren

[2]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

[3]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer-Leipzig.

Kaufs gekleidet wird (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 42 S. 131; Rep I 602 08 vom 3. April 1909). Ebenso fehl geht die Rüge mangelhafter Feststellung des Verschuldens. Das Oberlandesgericht hat deutlich und zutreffend dargelegt, dass und warum das Verhalten des Klägers und B.s fahrlässig war. Wenn es hierbei von der Ansicht des landgerichtlichen Sachverständigen F. abgewichen ist, so kann dies nur gebilligt werden.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 25, 95 RStempG. vom 15. Juli 1909.

Zum Nachweise einer Zuwiderhandlung — im Sinne des § 25 des Reichsstempelgesetzes (in der geltenden Fassung) — genügt die Feststellung der Tatsachen, die den äusseren (objektiven) Tatbestand der Zuwiderhandlung darstellen. Bei Zuwiderhandlungen gegen Entrichtung des Schlussnotenstempels ist, wie dieser, so auch die Strafe nach dem Gesamtwerte des Geschäftsgegenstandes zu bemessen und somit, wenn mehrere Papiere den Gegenstand des Geschäfts bilden, nicht etwa nach dem Werte des einzelnen Papiers festzustellen.

Urteil des RG., V. Strafsenat vom 22. Juni 1909. (Vbl. d. Kgl. Sächs. Gen.-Zolldir. S. 1094.)

Gründe.

Was die Revision des Angeklagten B. und die auf dessen Verurteilung bezügliche Revision der Staatsanwaltschaft betrifft, so gibt das angefochtene Urteil hinsichtlich der Tatbestandsfeststellungen als solcher und — abgesehen von einem noch zu erwähnenden Rechtsirrtume betreffend der Fall Th. — zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass.

Zum Nachweise einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 19 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 — Reichsgesetzblatt Seite 275 — genügt die Feststellung der Tatsachen, die nach den darin angezogenen Gesetzesvorschriften den äusseren (objektiven) Tatbestand der Zuwiderhandlung darstellen. Im vorliegenden Falle war mithin der Nachweis ausreichend, dass die hier in Betracht kommenden Aktienveräusserungen abgabepflichtige Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 1, § 9 des Gesetzes sind, dass die Abgabe tatsächlich nicht entrichtet ist und dass der Angeklagte als Veräusserer zu deren Entrichtung nach näherer Bestimmung der § 8 Nr. 5, § 9 Abs. 1, 2 des Gesetzes verpflichtet war. Dagegen bedurfte es nach der Seite des inneren Tatbestandes keiner besonderen Feststellung; es war insbesondere nicht geboten, dem Angeklagten mit Bezug auf die Tatsache der Hinterziehung Absicht, Vorsatz oder auch nur Fahrlässigkeit nachzuweisen. Insoweit gilt vielmehr für das gegenwärtig geltende Reichsstempelgesetz derselbe Grundsatz, der auch in anderen Abgabengesetzen Anerkennung gefunden hat.

S. Entscheidungen in Strafsachen Bd. 22 S. 194 (betreffend die insoweit unverändert gebliebenen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs ä. F.). Entscheidungen in Strafsachen Bd. 30, S. 363 (365) (mit Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 — Reichsgesetzblatt S. 384 — §§ 42, 57, 65, auf das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 — Reichsgesetzblatt S. 317 — § 137, auf das Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869 — Reichsgesetzblatt S. 193 — § 15, auf das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 — Reichsgesetzblatt S. 245 — §§ 34, 36, auf das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 253 — § 20) und die dort angezogenen älteren Urteile des Reichsgerichts.

Diesen gesetzlichen Anforderungen genügen überall die Feststellungen, die die Strafkammer hinsichtlich der der Verurteilung des Angeklagten B. zugrunde gelegten drei Veräusserungsgeschäfte getroffen hat. Auf der so bestimmten Grundlage war ihr weiterer Schluss, dass sich der Angeklagte danach in diesen drei Fällen der Zuwiderhandlung gegen §§ 19, 9 des Gesetzes schuldig gemacht habe — an sich betrachtet —, rechtlich nicht zu beanstanden. Demgegenüber konnte nur noch in Frage kommen, welche Strafe festzusetzen sei, ob die Hinterziehungsstrafe des § 19 des Gesetzes oder die blosse Ordnungsstrafe § 44 Abs. 2 des Gesetzes. Aus dem Zusammenhange beider Gesetzesvorschriften erhellt, dass in den vorausgesetzten Fällen der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz nur dann auf die blosse Ordnungsstrafe zu erkennen ist, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, sonst aber stets auf die ordentliche Strafe des § 19 des Gesetzes. Wenn also wie hier die erste Möglichkeit ausscheidet, weil tatsächlich eine Hinterziehung stattgefunden hatte, so hängt die Anwendung der ordentlichen Strafe nicht von dem Nachweise des Vorhandenseins der Hinterziehungsabsicht ab, sondern umgekehrt die Verhängung der Ordnungsstrafe von der Feststellung des Nichtvorhandenseins dieser Absicht. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen a. a. O.).

Die Strafkammer musste daher im vorliegenden Falle auf die Hinterziehungsstrafe erkennen, ausser wenn sie nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung zu der Ueberzeugung gelangte, dass dem Angeklagten die Hinterziehungsabsicht gefehlt hat. Ob dies anzunehmen und als erwiesene Tatsache festzustellen war, ist eine wesentlich tatsächliche Frage, die vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden kann. Aus den Urteilsgründen erhellt, dass die Strafkammer den Nachweis jedenfalls nicht als geführt angesehen hat. Sie ist in ihren Urteilsausführungen über die gesetzlichen Anforderungen zugunsten des Angeklagten nur noch hinausgegangen, wenn sie Veranlassung genommen hat, ihrer Ueberzeugung auch dahin Ausdruck zu geben, dass auf seiten des Angeklagten absichtliche Hinterziehung vorliege.

Die sich gegen die einschlägigen Ausführungen der Strafkammer richtenden Bemängelungen der Revision gehen hiernach fehl. Wenn insbesondere die Strafkammer erklärt, der Angeklagte habe die Erledigung der Schlussnoten „nicht seinem Bureau überlassen dürfen", „er habe sich auf jeden Fall über die Ausstellung der Schlussnoten vergewissern müssen", so drückt sie damit nur den rechtlich zutreffenden Gedanken aus, dass sich der Angeklagte „durch eine blosse Anweisung an sein Bureau" nicht, wie er einwandweise geltend machte, von der ihm durch das Gesetz persönlich auferlegten Pflicht zur Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe und von der Verantwortlichkeit für deren Nichtentrichtung befreien konnte. Ob das Verhalten des Angeklagten im übrigen — nach den Umständen des gegebenen Falles, insbesondere auch bei Berücksichtigung seiner Geschäftskenntnis —den Schluss rechtfertigte, dass er das Bewusstsein einer Stempelhinterziehung, d. h. das Bewusstsein davon hatte, dass es bei und nach seinem Verhalten zu einem solchen, d. h. zu einer Stempelsteuerverkürzung kommen werde, hatte die Strafkammer tatsächlich zu ermessen und ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Eine Verwechselung von Vorsatz und Fahrlässigkeit ist aus dem Urteile jedenfalls nicht herzuleiten.

Die Anwendung der ordentlichen Strafe ist aber hinsichtlich ihrer Bemessung nicht rechtsirrtumsfrei. Dies gilt zunächst für den Fall Th. insofern, als die Strafe von dem im Urteil eingenommenen Standpunkt aus, nicht wie geschehen, nach dem gesetzlichen Mindestmass auf 20 M., sondern auf 30 M. festzusetzen gewesen wäre, da sich der 50fache Betrag des als hinterzogen angesehenen Schlussnotenstempels von 60 Pf. auf 30 M. beläuft.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft, die das Urteil, soweit die ausgesprochene Verurteilung des Angeklagten B. in Frage kommt, lediglich in diesem Punkte angegriffen hat, würde die angefochtene Entscheidung allerdings nur hinsichtlich dieser Straffestsetzung der Aufhebung unterliegen. Es war indes geboten, auf die Revision des Angeklagten, unter anderen, als von ihm selbst geltend gemachten Gesichtspunkten die ihn verurteilende Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben.

Die Straffestsetzung begegnet auch noch weiteren Rechtsbedenken.

Nach § 6 Abs. 1, § 9 des Gesetzes in Verbindung mit der Tarifnummer 4 wird von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften der dort vorgesehene Geschäftsstempel erhoben. Die Höhe dieses Stempels richtet sich nicht grundsätzlich nach dem Nennwerte des einzelnen zum Gegenstande des Geschäfts gemachten Wertpapiers, sondern nach dem „Werte des Gegenstandes des Geschäfts". Ueber dieses Geschäft hat sich die Schlussnote zu verhalten und für diese ist dann der hiernach zu bestimmende Stempel zu verwenden. Bilden mithin mehrere Wertpapiere der unter der Tarifnummer 4 a 4 bezeichneten Art den Gegenstand eines und desselben Kauf- oder Anschaffungsgeschäfts, so ist auch der Stempel nach dem Gesamtwerte dieses Geschäftsgegenstandes zu bemessen. Der massgebende Wert kann also nach dem so bestimmten Gesamtwerte höher

sein, als dem Nennwerte der Papiere entsprechen würde, dann nämlich, wenn ihr Kurswert den Nennwert übersteigt, — umgekehrt niedriger, wenn ihr Kurswert hinter dem Nennwerte zurückbleibt. In beiden Fällen wird sich die Berechnung des Stempels vielfach anders gestalten, als wenn der Stempel nach dem Werte des einzelnen Papiers und zwar nach dessen Nennbetrage bestimmt wird.

Dies hat die Strafkammer übersehen. Wäre hiernach mit Rücksicht auf einen den Nennbetrag etwa übersteigenden Kurswert die Stempelberechnung an sich in einer dem Angeklagten ungünstigeren Weise zu gestalten, als es in dem angefochtenen Urteile geschehen ist, so würde dies gegenüber der Revision des Angeklagten B. für den einzelnen Hinterziehungsfall allerdings nicht zur Festsetzung einer höheren als der bisher erkannten Strafe führen dürfen. Sofern aber der Kurswert der Papiere deren Nennbetrag nicht erreicht, kann sich möglicherweise für den Angeklagten eine günstigere und darum auf seine Revision zu berücksichtigende Strafzumessung ergeben. Der Fall Z. scheidet hierbei allerdings aus. Denn in ihm ist nur ein Wertpapier veräussert. Der Mindeststempel beträgt daher in dem vorausgesetzten Falle immer noch wie im Urteil angenommen ist, 30 Pf., da es sich um ein Wertpapier zum Nennbetrage von nicht mehr als 1000 M. handelt und nach der Tarifnummer 4 a 4 der Stempel auch für einen Bruchteil des Betrags von 1000 M. 30 Pf. beträgt. Allein anders liegt die Sache in den Fällen Simon M. und Th., sofern in ihnen mehr als ein Papier durch ein und dasselbe Geschäft veräussert ist. Alsdann würde der Gesamtwert der veräusserten Papiere nach dem Kurswerte des einzelnen Papiers zu berechnen und von dem so gewonnenen Gesamtwertbetrage der für die Strafbemessung entscheidende Stempelbetrag nach Anleitung der gedachten Tarifnummer zu bestimmen sein. Insoweit fehlt es dem angefochtenen Urteil an den erforderlichen Feststellungen.

Aus der Bankpraxis.

Von einer angesehenen hiesigen Bankfirma erhielten wir am 30. Dezember v. J. folgendes Schreiben:

„Angeregt durch das Vorgehen einer Provinzbank werden wir ab 1. Januar kommenden Jahres

Reichsbanküberweisungen

nicht mehr bestätigen, es sei denn, dass uns ein diesbezüglicher besonderer Wunsch ausgesprochen wird.

Ebenso weisen wir bei Reichsbanküberweisungen durch einen Aufdruck auf unseren Aviskarten, lautend: „Einer Bestätigung an uns bedarf es nicht,“ darauf hin, dass eine Bestätigung an uns nicht erforderlich ist.

Durch dieses Verfahren wird viel Arbeit und Porto gespart und auch der Umfang der Registratur verkleinert, ohne dass dadurch irgendwelche Nachteile entstehen dürften, da bei Reichsbanküberweisungen wohl mit verschwindend kleinen Ausnahmen die überwiesenen Beträge an die richtige Adresse gelangen, oder, wenn dies nicht der Fall ist, Aufklärung auch ohne Bestätigung stets alsbald erfolgt.“

Wir halten die hier gegebenen Anregungen für sehr beachtenswert und empfehlen sie hiermit der Aufmerksamkeit unseres Leserkreises.

Ein Leser unseres Blattes schreibt uns:

In Nr. 6 des Bank-Archivs bringen Sie eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Oktober zum Abdruck, die sich auf die §§ 3 und 4 des Depot-Gesetzes bezieht.

Da Sie beabsichtigen, auf das Urteil zurückzukommen, gestatte ich mir, die Frage anzuregen, ob es nicht möglich ist, eine Rechtsirrtümlichkeit des Urteils aus der Anwendung der Bestimmungen des BGB. über den Verzug herzuleiten.

Das Urteil stützt sich auf § 284 BGB., wonach der Schuldner durch eine nach Eintritt der Fälligkeit erfolgte Mahnung des Gläubigers in Verzug kommt. § 285 bestimmt nun aber, dass der Schuldner insolange nicht in Verzug kommt, als die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

In dem dem Reichsgericht zur Beurteilung vorliegenden Fall hatte nun der Gläubiger sein Einverständnis erklärt, dass die Shares in London in Depot liegen blieben. Die Beklagte war also gar nicht in der Lage, sofort bei Erhalt der Mahnung das Stückeverzeichnis zu übersenden, vielmehr musste sie sich erst dieses Verzeichnis von London kommen lassen. Infolgedessen konnte die Beklagte durch die Mahnung nur dann sofort in Verzug kommen, wenn das seitherige Unterlassen der Uebersendung des Stückeverzeichnisses auf einem Umstand beruhte, den die Beklagte zu vertreten hatte, wenn also die Uebersendung vorsätzlich oder fahrlässig unterblieben war. Von Vorsatz kann natürlich keine Rede sein und es wäre daher zu prüfen, ob die Beklagte fahrlässig dadurch handelte, dass sie sich kein Nummernverzeichnis von London kommen liess und dies an den Kläger weitergab. Wenn nun der Kläger tatsächlich in 30 bis 40 Fällen auf Nummernaufgabe ausdrücklich verzichtete und nur durch den Zufall, dass in diesem einen Fall ein falsches Formular benutzt wurde, in dem betr. Fall kein Nummernverzicht erfolgte, so wird man wohl sagen können, dass die Beklagte ohne Fahrlässigkeit die Uebersendung des Stückeverzeichnisses unterlassen hat, denn die Benutzung eines falschen Formulars kann doch zweifellos trotz Anwendung aller im Verkehr erforderlichen Sorgfalt übersehen werden.

Würde man hiernach zu dem Schluss kommen, dass bis zum Erhalt der Mahnung die Uebersendung des Stückeverzeichnisses ohne Fahrlässigkeit unterblieben ist, so würde der Verzug nicht bereits mit der Zustellung der Mahnung eingetreten sein, sondern erst nach Ablauf derjenigen Zeit, die unbedingt erforderlich war, um nach Erhalt der Mahnung das Stückeverzeichnis von London kommen zu lassen. Damit würde auch der Beginn der dreitägigen Frist nach § 4 des Depotgesetzes entsprechend hinausgeschoben und die Zusendung des Stückeverzeichnisses unter dem 30. Oktober auf die Mahnung vom 25. Oktober hin wäre rechtzeitig erfolgt.

Eine Prüfung der Frage, ob diese Rechtsauffassung haltbar ist, dürfte wohl im Interesse des Bankverkehrs liegen.

Von einem süddeutschen Bankier erhalten wir folgende Zuschrift:

Zu dem Thema Scheckverkehr der Sparkassen gestatte ich mir, noch einen Beitrag zu liefern, der insbesondere im Hinblick auf die Ausführung des Herrn Landesbankrat Reusch in Nr. 6 des „Bank-Archiv“ von Interesse sein dürfte, da nach dessen Ansicht die Sparkassen durch die Höhe der von ihnen gewährten Zinsen den Banken keine Konkurrenz machen sollen. Tatsächlich aber wird dies der Fall sein und ist dies bereits jetzt der Fall.

Die städtische Sparkasse zu D. im Grossherzogtum Baden veröffentlichte in den Tageszeitungen wiederholt eine Annonce, in der sie auch für Gelder auf Scheckkonto einen Zinsfuss anbietet, der wesentlich höher ist, als der von den Banken zurzeit für täglich fällige Guthaben gewährte Satz. Allerdings aber, und das ist vielleicht gerade das Bedenklichste, ist der Scheckverkehr bei der Sparkasse nicht ganz so vorteilhaft, wie es nach der Annonce den Anschein hat. Es wird in der Annonce ausdrücklich hervorgehoben, dass die mit Reichsstempel versehenen Scheckbücher unentgeltlich abgegeben werden, welche Tatsache allein sicher schon zu beanstanden ist. Es wird aber verschwiegen, dass der Scheckverkehr als solcher nicht unentgeltlich ist. Wie nämlich aus den Statuten der Sparkasse hervorgeht, wird für die mittels Scheck abgehobenen Beträge eine Gebühr von 1 ‰ Provision gerechnet. Mithin bedeutet die Annonce in ihrer Fassung direkt eine Irreführung des Publikums.

Druckfehlerberichtigung.

In dem in Nr. 7 S. 199 ff. veröffentlichten Aufsatz des Herrn Geh. Regierungsrat Rietzsch befinden sich auf S. 109, rechte Spalte, Zeile 29 und 32 zwei Druckfehler, die wir zu berichtigen bitten.

Der betreffende Satz muss lauten:

„Ich darf in dieser Hinsicht ein objektives — mahnendes — Urteil und gewisse Erfahrungen für mich vielleicht in Anspruch nehmen, als ich ein ständisches (nicht „ständiges“) Bankinstitut leite und gleichzeitig in meiner Eigenschaft als Landsyndikus die rund 90 Millionen Vermögensbestände und 54 Nebenkassen umfassende Oberlausitzer Provinzial-Sparkasse verwalte.“

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Dezember 1909.[1])

1. Der Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Metallvorrat in Mark			
Dez.	1909	963 563 000	**985 639 000**	983 702 000	**915 180 000**
Nov.	1909	**931 005 000**	967 182 000	**1 023 829 000**	982 270 000
Dez.	1908	1 063 396 000	**1 073 533 000**	1 059 068 000	**980 147 000**

2. Der Barvorrat.[2])

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Barvorrat in Mark			
Dez.	1909	1 046 560 000	1 076 904 000	**1 078 199 000**	**980 787 000**
Nov.	1909	**1 010 626 000**	1 056 576 000	**1 121 807 000**	1 057 321 000
Dez.	1908	1 142 463 000	**1 160 829 000**	1 152 640 000	**1 047 765 000**

3. Der Notenumlauf.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Notenumlauf in Mark			
Dez.	1909	1 567 010 000	**1 556 396 000**	1 639 741 000	**2 071 512 000**
Nov.	1909	**1 680 227 000**	1 611 002 000	**1 521 503 000**	1 599 153 000
Dez.	1908	1 516 248 000	**1 505 954 000**	1 588 014 000	**1 975 390 000**

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Metallvorrat in % des Notenumlaufs			
Dez.	1909	61,49	63,33	59,99	44,18
Nov.	1909	55,41	60,04	67,29	61,42
Dez.	1908	70,13	71,29	66,69	49,62

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Barvorrat in % des Notenumlaufs			
Dez.	1909	66,79	69,19	65,75	47,35
Nov.	1909	60,15	65,59	73,73	66,12
Dez.	1908	75,35	77,08	72,58	53,04

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.

Monat		Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
Dez.	1909	63,33	69,19	44,18	47,35
Nov.	1909	67,29	73,73	55,41	60,15
Dez.	1908	71,29	77,08	49,62	53,04

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Höhe des steuerfreien (+) bezw. steuerpflichtigen (—) Notenumlaufs			
		in Mark	in Mark	in Mark	in Mark
Dez.	1909	— 47 621 000	— 6 663 000	— 88 713 000	—617 896 000
Nov.	1909	—196 772 000	— 81 597 000	+ 73 133 000	— 69 003 000
Dez.	1908	+ 99 044 000	+127 704 000	+ 37 455 000	—454 796 000

8. Fremde Gelder.[3])

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Betrag der fremden Gelder in Mark			
Dez.	1909	**575 285 000**	669 366 000	629 675 000	**673 624 000**
Nov.	1909	**543 759 000**	615 776 000	**664 035 000**	601 034 000
Dez.	1908	701 235 000	**771 857 000**	730 397 000	**656 578 000**

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Dez.	1909	44,98	44,28	43,35	33,34
Nov.	1909	41,86	43,43	46,85	44,64
Dez.	1908	47,96	47,13	45,68	37,24

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten			
Dez.	1909	48,85	48,38	47,51	35,73
Nov.	1909	45,44	47,45	51,33	48,06
Dez.	1908	51,52	50,96	49,72	39,81

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.[4])

Monat		Höchster Stand der Metalldeckung %	Höchster Stand der Bardeckung %	Niedrigster Stand der Metalldeckung %	Niedrigster Stand der Bardeckung %
Dez.	1909	44,98	48,85	33,34	35,73
Nov.	1909	46,85	51,33	41,86	45,44
Dez	1908	47,96	51,52	37,24	39,81

12. Die Wechselanlage.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Wechselanlage in Mark			
Dez.	1909	**944 707 000**	958 010 000	978 439 000	**1 237 360 000**
Nov.	1909	**1 038 006 000**	1 009 693 000	**962 824 000**	991 051 000
Dez.	1908	**827 132 000**	836 376 000	907 040 000	**1 159 316 000**

13. Die Lombardanlage.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Lombardanlage in Mark			
Dez.	1909	**69 508 000**	83 773 000	86 645 000	**292 000 000**
Nov.	1909	62 963 000	69 898 000	**55 810 000**	**83 411 000**
Dez.	1908	**60 700 000**	73 427 000	74 068 000	**175 930 000**

14. Die Effektenanlage.[5])

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
		Die Effektenanlage in Mark			
Dez.	1909	**180 187 000**	185 722 000	208 002 000	**331 686 000**
Nov.	1909	**215 360 000**	193 495 000	**144 984 000**	165 072 000
Dez.	1908	**311 375 000**	318 540 000	318 415 000	**394 399 000**

16. Der Diskontsatz.

Monat		Durchschnittl. Bankdiskont %	Durchschnittl. Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Dez.	1909 . .	5,00	4,34	5,00	4 5/8	5,00	3 3/4
Nov.	1909 . .	5,00	4,48	5,00	4 5/8	5,00	4 1/8
Dez.	1908 . .	4,00	2,92	4,00	3 1/4	4,00	2 5/8

15. Die Zusammensetzung der Anlagen[6]) der Reichsbank.

Monat		7. in Wechseln	7. in Lombarddarlehen	7. in Effekten	15. in Wechseln	15. in Lombarddarlehen	15. in Effekten	23. in Wechseln	23. in Lombarddarlehen	23. in Effekten	31. in Wechseln	31. in Lombarddarlehen	31. in Effekten
		Ausweistage — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Dez.	1909	79,09	5,82	15,09	78,05	6,82	15,13	76,85	6,81	16,34	66,49	15,69	17,82
Nov.	1909	78,86	4,78	16,36	79,31	5,49	15,20	82,74	4,80	12,46	79,95	6,73	13,32
Dez.	1908	68,97	5,06	25,97	68,09	5,98	25,93	69,80	5,70	24,50	67,03	10,17	22,80

[1]) Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

[2]) Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

[5]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

[6]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.